

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. November 1992
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adler, Brigitte (SPD)	10	Lattmann, Herbert (CDU/CSU)	74, 75
Albowitz, Ina (F.D.P.)	79	Lennartz, Klaus (SPD)	23, 24
Antretter, Robert (SPD)	83, 84	Limbach, Editha (CDU/CSU)	54
Augustin, Anneliese (CDU/CSU)	37	Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	16, 55
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	35, 78	Maaß, Dieter (Herne) (SPD)	76
Bargfrede, Heinz-Günter (CDU/CSU)	80	Männle, Ursula (CDU/CSU)	56, 57
Becker-Inglau, Ingrid (SPD)	1, 2, 3, 4	Marienfeld, Claire (CDU/CSU)	58
Dr. Böhmer, Maria (CDU/CSU)	38	Dr. Meseke, Hedda (CDU/CSU)	59, 60
Dempwolf, Gertrud (CDU/CSU)	39	Dr. Meyer, Jürgen (Ulm) (SPD)	6
Dr. Diederich, Nils (Berlin) (SPD)	29, 30	Michalk, Maria (CDU/CSU)	61, 62
Diemers, Renate (CDU/CSU)	40	Dr. Niehuis, Edith (SPD)	25, 26
Diller, Karl (SPD)	31	Pfeiffer, Angelika (CDU/CSU)	63
Eichhorn, Maria (CDU/CSU)	41, 42	Rahardt-Vahldieck, Susanne (CDU/CSU)	64
Eymer, Anke (CDU/CSU)	43	Reschke, Otto (SPD)	94
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	85, 86	Sauer, Helmut (Salzgitter) (CDU/CSU)	7
Grochtmann, Elisabeth (CDU/CSU)	44, 45	Sauer, Roland (Stuttgart) (CDU/CSU)	17, 18
Hasselfeldt, Gerda (CDU/CSU)	46, 47	Schätzle, Ortrun (CDU/CSU)	65
Dr. Hellwig, Renate (CDU/CSU)	48	Schmidt, Trudi (Spiesen) (CDU/CSU)	66
Hörster, Joachim (CDU/CSU)	21, 22	Schulhoff, Wolfgang (CDU/CSU)	19, 20
Iwersen, Gabriele (SPD)	36	Schwarz, Stefan (CDU/CSU)	92, 93
Jäger, Claus (CDU/CSU)	5	Seibel, Wilfried (CDU/CSU)	88, 89, 90, 91
Janz, Ilse (SPD)	11, 12, 13, 14	Sothmann, Bärbel (CDU/CSU)	67, 68, 69, 70
Jeltsch, Karin (CDU/CSU)	49	Verheugen, Günter (SPD)	96, 97
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	15, 87	Dr. Wiczorek, Norbert (SPD)	33, 34
Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU)	32	Wiczorek-Zeul, Heidemarie (SPD)	77
Karwatzki, Irmgard (CDU/CSU)	50	Dr. Wisniewski, Roswitha (CDU/CSU)	71, 72
Kolbe, Regina (SPD)	51, 52	Wolf, Hanna (SPD)	27, 28, 82, 95
Kors, Eva-Maria (CDU/CSU)	53	Wülfig, Elke (CDU/CSU)	73
Kubatschka, Horst (SPD)	81	Zapf, Uta (SPD)	8, 9

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen		Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	
		Volksabstimmung vor Ratifizierung der Maastrichter Verträge	7
Becker-Inglau, Ingrid (SPD)		Sauer, Roland (Stuttgart) (CDU/CSU)	
Beteiligung der Bundesregierung an der humanitären Hilfe für Somalia	1	Einfluß britischer und deutscher Skinhead-Musikgruppen auf die rechtsradikale Szene; Unterbindung des Vertriebs von Skinhead-Produktionen; Einleitung von Ermittlungsverfahren	8
Jäger, Claus (CDU/CSU)		Schulhoff, Wolfgang (CDU/CSU)	
Benachteiligung und Unterdrückung von Christen in der Türkei	2	Kosten durch Asylbewerber	9
Dr. Meyer, Jürgen (Ulm) (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz	
Einflußnahme der Bundesregierung auf die Vergabe von Fördermitteln für Kunst und Kultur im Rahmen des Vertrags mit den Goethe-Instituten	3	Hörster, Joachim (CDU/CSU)	
Sauer, Helmut (Salzgitter) (CDU/CSU)		Änderungen der früheren Volkskammer der DDR an den §§ 165, 166 und 167 Strafgesetzbuch der DDR	10
Bitten an die polnische Regierung zur Bereitstellung polnischer Geheimdokumente über die Vertreibung der Deutschen	3	Lennartz, Klaus (SPD)	
Zapf, Uta (SPD)		Abschluß einer Haftpflichtversicherung als Voraussetzung für die Zulassung als Rechtsanwalt zur Absicherung von Regreßansprüchen der Mandanten	11
Aussagen des Bundesministers der Verteidigung zur Lieferung von Schützenpanzern des Typs BTR 60 an die Türkei auch durch andere Länder	4	Dr. Niehuis, Edith (SPD)	
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern		Anwendung islamischen Rechts bei Scheidungen islamischer Eheleute sowie bei den Sorgerechtsentscheidungen durch deutsche Gerichte	12
Adler, Brigitte (SPD)		Wolf, Hanna (SPD)	
Einstellung der Aufwandsentschädigungszahlung während des Mutterschaftsurlaubs für in die neuen Bundesländer versetzte Beamtinnen	5	Verletzung der Menschenwürde bei künstlicher Aufrechterhaltung von Körperfunktionen einer Toten in der Universitätsklinik Erlangen zum Zwecke der Austragung einer Schwangerschaft	13
Janz, Ilse (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen	
Überprüfung der beim Institut für Angewandte Trainingswissenschaften eingestellten Wissenschaftler durch die Gauck-Behörde; Beteiligung der am IAT beschäftigten Sportärzte am Doping von Sportlerinnen der DDR-Nationalmannschaft.	5	Dr. Diederich, Nils (Berlin) (SPD)	
Beteiligung der am IAT in Potsdam beschäftigten Ärztin Dr. J. N. am Doping minderjähriger Schwimmerinnen	6	Steuer- und Abgabenbelastung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen (Arbeitnehmer, Selbständige und Nichterwerbstätige) für die deutsche Einheit	14
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)		Diller, Karl (SPD)	
Neuordnung des Zivilschutzes	7	Widersprüchliche Aussagen über die Finanzierung des Kapitalsdienstes für die Schulden der Wohnungswirtschaft in den neuen Bundesländern	15

	Seite		Seite
Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU)		Grochtmann, Elisabeth (CDU/CSU)	
Untauglichkeit der Merkmale für Blinde auf den neuen Geldscheinen	16	Anzahl der in Privathaushalten geringfügig Beschäftigten und Anzahl der Mehrfach- arbeitsverhältnisse	25
Dr. Wiczorek, Norbert (SPD)		Hasselfeldt, Gerda (CDU/CSU)	
Anlage von Geldern aus Krediten bei Kreditinstituten durch ostdeutsche Kommunen; Auswirkung auf die Geldmengenpolitik der Deutschen Bundesbank	17	Meldepflicht bei geringfügigen Beschäfti- gungsverhältnissen; Information von Arbeitgebern und Arbeitnehmern	26
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft		Dr. Hellwig, Renate (CDU/CSU)	
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)		Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in anderen EG-Staaten	26
Absatz von Waren aus Entwicklungsländern auf dem deutschen Markt 1991	17	Jeltsch, Karin (CDU/CSU)	
Iwersen, Gabriele (SPD)		Branchen mit überwiegend geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen	27
Direkter Zugang der Raffinerien der neuen Bundesländer zu den Bundesrohölreserven in Wilhelmshaven	22	Karwatzki, Irmgard (CDU/CSU)	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung		Geringfügige Beschäftigungsverträge mit öffentlichen Arbeitgebern	27
Augustin, Anneliese (CDU/CSU)		Kolbe, Regina (SPD)	
Meldepflicht für geringfügige Beschäf- tigungen in Privathaushalten	22	Kosten einer Verlängerung der Altersüber- gangsgeld-Leistungen in den neuen Bundesländern über die Jahre 1993, 1994 und 1995 hinaus; Kosten einer Verwirk- lichung des von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Programms „Zukunfts- orientierte Arbeitsmarktpolitik: Arbeit statt Arbeitslosigkeit“	27
Dr. Böhmer, Maria (CDU/CSU)		Kors, Eva-Maria (CDU/CSU)	
Ausdehnung der Meldepflicht für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse auch auf Ab- und Ummeldungen	22	Keine Beschäftigung von Mitarbeitern in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen bei Unternehmen, die öffentliche Aufträge erhalten	29
Dempwolf, Gertrud (CDU/CSU)		Limbach, Editha (CDU/CSU)	
Ausschluß von Existenzgefährdungen bei größeren Beitragsnachforderungen von Arbeitgebern; Regelung des § 76 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	23	Bedeutung der geringfügigen Beschäftigung in anderen EG-Staaten	29
Diemers, Renate (CDU/CSU)		Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	
Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse als Ursache für eine nicht ausreichende soziale Absicherung von Sozialhilfeempfängern	23	Verhinderung von Mehrfachbeschäftigungen durch die Meldepflicht bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen	30
Eichhorn, Maria (CDU/CSU)		Männle, Ursula (CDU/CSU)	
Daten über geringfügige Beschäftigungs- verhältnisse; Ergebnis der zweiten Sondererhebung	24	Forderung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereinigerhandwerks nach völliger Abschaffung der Sozialversicherungsfreiheit für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	31
Eymer, Anke (CDU/CSU)			
Änderung bei geringfügigen Beschäftigungs- verhältnissen bei Erreichen der Geringver- dienergrenze	24		

	Seite
Marienfeld, Claire (CDU/CSU) Anteil geringfügiger Beschäftigung im Bereich Sozialer Dienste	32
Dr. Meseke, Hedda (CDU/CSU) Anteil der geringfügigen Beschäftigungsver- hältnisse in der Landwirtschaft einschließlich der ausländischen Arbeitnehmer, z. B. aus Polen und der CSFR	32
Michalk, Maria (CDU/CSU) Untersuchung über das Interesse an eigenständiger sozialer Sicherheit bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen .	33
Pfeiffer, Angelika (CDU/CSU) Anzahl der geringfügigen Beschäftigungs- verhältnisse in den neuen Bundesländern (differenziert nach Branchen)	34
Rahardt-Vahldieck, Susanne (CDU/CSU) Bisherige Kontrollmöglichkeiten über die Meldepflicht und den Sozialversicherungs- ausweis bei geringfügiger Beschäftigung . .	34
Schätzle, Ortrun (CDU/CSU) Einnahmen und Kosten für die Sozialver- sicherungsträger bei Einführung der Sozialversicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte	35
Schmidt, Trudi (Spiesen) (CDU/CSU) Quotenregelung bei Einführung der Sozialversicherungspflicht für gering- fügige Beschäftigungsverhältnisse	36
Sothmann, Bärbel (CDU/CSU) Neue Regelung für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bei Einführung des Binnenmarktes	36
Lockerung des Sonntagsbackverbots für Brötchen; Angebot frischer Brötchen an Tankstellen	37
Dr. Wisniewski, Roswitha (CDU/CSU) Einführung der Sozialversicherungspflicht für geringfügige Beschäftigungsverhält- nisse; Ausnahmeregelungen	38
Wülfing, Elke (CDU/CSU) Maßnahmen gegen Unternehmen mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten . .	39

	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	
Lattmann, Herbert (CDU/CSU) Aufhebung der unterschiedlichen Regelungen für fliegendes Personal bei Versorgungsansprüchen aus Unfällen sowie bei der Flieger- und Stellenzulage . . .	39
Maaß, Dieter (Herne) (SPD) Zivile Nutzungspläne für die Ermekeil- Kaserne in Bonn	40
Wieczorek-Zeul, Heidemarie (SPD) Vergleichsbeschluß des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 1. Oktober 1992 zur Stationierung von Hubschraubern in Wiesbaden-Erbenheim	41
Geschäftsbereich des Bundesministers für Frauen und Jugend	
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU) Finanzierung des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Anspruchs jedes Kindes auf einen Kindergartenplatz ab 1996	41
Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheit	
Albowitz, Ina (F.D.P.) Schaffung bundeseinheitlicher Regelungen zum Schutz der Gesundheit von Ärzten und Pflegepersonal im Zusammenhang mit HIV-Tests und AIDS-Erkrankungen	42
Bargfrede, Heinz-Günter (CDU/CSU) Krebserzeugende Wirkung des Passivrauchens	43
Kubatschka, Horst (SPD) Auswirkungen der alkoholischen Geschmacksaufbesserungen in Lebensmitteln auf alkoholab- hängige Menschen; besondere Kennzeichnung dieser Lebensmittel	44
Wolf, Hanna (SPD) Gesetzliche Regelung für medizinisch- ethische Grenzbereiche	45

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr		Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
Antretter, Robert (SPD)		Reschke, Otto (SPD)	
Aufnahme der Ausbaumaßnahmen für die A 87 bzw. B 27 a im Bereich des Rems-Murr-Kreises in den Bedarfs- plan für Bundesfernstraßen	45	Einführung eines Satzungsrechts für Bauland im Grundsteuergesetz, steuerliche Anreize zum Verkauf von Bauland und Harmonisie- rung von Naturschutz- und Baurecht	51
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)		Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie	
Konsequenzen aus dem positiven Ausgang des Schweizer Referendums über die „Neue Alpen Transversale“	46	Wolf, Hanna (SPD)	
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)		Forschungsmittel für die Gynäkologie der Universitätsklinik Erlangen	51
Erleichterung der Übernahme von DB-Strecken des ÖPNV durch kommu- nale und regionale Träger	46	Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit	
Seibel, Wilfried (CDU/CSU)		Verheugen, Günter (SPD)	
Bewertung der Kündigung der Nutzungsver- träge für die Uferrandflächen der Weser in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	46	Zukünftige entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Südafrika	52
Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit			
Schwarz, Stefan (CDU/CSU)			
Gefährdung der Existenz von freien Werkstoffentsorgungsunternehmen durch die Bestrebungen des Dualen Systems auch die Entsorgung des Gewerbes zu übernehmen	50		

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordnete
**Ingrid
Becker-Inglau**
(SPD)
- Zu welchen Maßnahmen und mit welchen finanziellen Beiträgen hat sich die Bundesregierung bei der Konferenz der Geberländer am 12./13. Oktober 1992 in Genf verpflichtet, sich am Notprogramm gegen die Hungerkatastrophe in Somalia zu beteiligen?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 28. Oktober 1992**

Die Bundesregierung hat sich bei der Konferenz verpflichtet, die von der Bundesluftwaffe eingerichtete Luftbrücke von Kenia nach Somalia bis zum Ende dieses Jahres aufrechtzuerhalten. Die Beteiligung der Bundesregierung am internationalen Notprogramm für Somalia bzw. somalische Flüchtlinge in Nachbarländern beläuft sich damit, d. h. einschließlich der Luftbrücke, auf insgesamt 45,5 Mio. DM seit 1. Januar 1992. Unter Hinzurechnung unseres Anteils (28,2%) an der EG-Hilfe erreicht die deutsche Hilfe in diesem Jahr einen Gesamtbetrag von 94,65 Mio. DM. Dieses Engagement ist von den übrigen Teilnehmern der Genfer Konferenz besonders gewürdigt worden.

2. Abgeordnete
**Ingrid
Becker-Inglau**
(SPD)
- In welcher Weise hat die Bundesregierung bisher Friedensbemühungen für Somalia unterstützt und zu einer allgemeinen Verbesserung der humanitären Lage beigetragen, und welche Initiativen sieht die Bundesregierung in unmittelbarer Zukunft vor?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 28. Oktober 1992**

Die Bundesregierung unterstützt – gemeinsam mit den EG-Partnern – die seitens der Vereinten Nationen von Sonderbotschafter Sahnoun unternommenen Bemühungen um Herbeiführung einer nationalen Aussöhnung unter den Konfliktparteien in Somalia. Die Erklärung des Europäischen Rats vom 16. Oktober 1992 fordert alle politischen Gruppierungen in Somalia zur sofortigen Waffenruhe auf, um eine rasche Verteilung von Hilfsgütern an die somalische Bevölkerung zu ermöglichen, die sich in einer verzweiferten Notlage befindet.

Die Vereinten Nationen bereiten den Friedensprozeß zunächst auf regionaler Ebene durch die Stärkung vorhandener Autoritätsgruppen vor. Dieser Friedensprozeß setzt ein Minimum an Sicherheit durch die beschleunigte landesweite Stationierung von VN-Truppen voraus. Erst danach erscheint eine Versöhnungskonferenz unter der Leitung der VN und der Beteiligung von Regionalorganisationen (OAE, Arabische Liga, Organisation der Islamischen Konferenz) sinnvoll.

3. Abgeordnete
**Ingrid
Becker-Inglau**
(SPD)
- Welche Konzepte hat die Bundesregierung ausgearbeitet, um die Hilfe für Somalia sofort nach einer Verbesserung der Sicherheitslage zu organisieren?

4. Abgeordnete
**Ingrid
Becker-Inglau**
(SPD)
- Über welche langfristigen Konzepte verfügt die Bundesregierung, um nach einer inneren Befriedung die ökonomische und politische Lage im Lande zu stabilisieren und positive Entwicklungen einzuleiten?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 28. Oktober 1992**

Nach Verbesserung der Sicherheitslage gilt es, in den befriedeten Gebieten über die elementare humanitäre Hilfe hinaus die Wiederherstellung der Lebensgrundlagen der somalischen Bevölkerung und den Wiederaufbau der Infrastruktur zu unterstützen. Die Bundesregierung ist dabei, Ansätze für solche Vorhaben zu erkunden. Sie wird im Einzelfall prüfen, ob und wie auch bei Fehlen staatlicher somalischer Partner vorhandene Mittel unter Berücksichtigung der haushaltsmäßigen Erfordernisse ggf. auch über Nicht-Regierungsorganisationen eingesetzt werden können.

5. Abgeordneter
**Claus
Jäger**
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über Benachteiligung und Unterdrückung von Christen in der Türkei durch staatliche Institutionen unter Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention, und liegen hierzu bereits Beschwerden türkischer Christen bei der Europäischen Menschenrechts-Kommission in Straßburg vor?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 29. Oktober 1992**

Es liegen bisher keine Beschwerden türkischer oder in der Türkei lebender ausländischer Christen bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Straßburg vor.

Die traditionell in der Türkei ansässigen christlichen Kirchen und Konfessionen können in der Türkei ungestört Gottesdienste abhalten. Eine Verletzung des einschlägigen Artikels 9 der EMRK, der das Recht auf freie Religionsausübung garantiert, ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung nicht gegeben.

Dagegen gibt es Hinweise auf Einschränkungen der freien Religionsausübung der ausländischen christlichen Gemeinden, deren Rechtslage verbesserungsbedürftig ist. Insbesondere ergeben sich Schwierigkeiten bei der Einrichtung öffentlicher Versammlungsräume für diejenigen ausländischen Gemeinden, die weder den Minderheitenstatus des Lausanner Vertrages vom 24. Juli 1923 genießen, noch eine Rechtsfähigkeit aus osmanischer Zeit besitzen oder Ansprüche auf völkerrechtlichen Schutz nach den sog. Lausanner Briefwechseln erheben können. Die Tätigkeit dieser Gemeinden wird jedoch im wesentlichen von den türkischen Behörden geduldet.

Die Bundesregierung hat sich wiederholt bei der türkischen Regierung für die Verbesserung der Rechtslage insbesondere der deutschen christlichen Gemeinden in der Türkei eingesetzt. Bundesminister Dr. Klaus Kinkel hat bei seinem jüngsten Türkei-besuch im Juli 1992 die Problematik konkret an die türkische Regierung herangetragen, die Abhilfe zugesichert hat.

6. Abgeordneter
Dr. Jürgen Meyer
(Ulm)
(SPD)
- Inwieweit nimmt die Bundesregierung im Rahmen von § 6 des mit den Goethe-Instituten abgeschlossenen Rahmenvertrags und darüber hinaus Einfluß auf die Vergabe von Fördermitteln im Bereich von Kunst und Kultur nach § 1 des Rahmenvertrages, um zu gewährleisten, daß die Repräsentanten der unterschiedlichsten Kunst- und Kultureinrichtungen bei der Vergabe bedacht werden?

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 28. Oktober 1992

Das Goethe-Institut führt seine Vertragsaufgaben gemäß § 1 Abs. 3 des Rahmenvertrags in eigener Verantwortung durch. Das Auswärtige Amt vergibt die bereitgestellten Haushaltsmittel (§ 6 Abs. 1 Rahmenvertrag) ohne besondere Auflagen über die Ausrichtung der Programme.

Über die grundsätzliche Ausrichtung und Durchführung der Vertragsaufgaben finden regelmäßig Planungsbesprechungen zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Goethe-Institut statt (§ 3 Abs. 1 Rahmenvertrag). Das Auswärtige Amt ist zudem gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung im Präsidium und gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung in der Mitgliederversammlung des Goethe-Instituts vertreten.

Ein Vertreter des Auswärtigen Amts nimmt regelmäßig an Sitzungen der Beiräte für Musik und Ausstellungswesen des Goethe-Instituts teil. Auf diese Weise werden die Interessen der Bundesregierung an einer diversifizierten und ausgewogenen Projektplanung der Goethe-Institute im Ausland kontinuierlich in die Beratung eingebracht.

7. Abgeordneter
Helmut Sauer
(Salzgitter)
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung die polnische Regierung bitten, als ein Zeichen des deutsch-polnischen Aussöhnungswillens polnische Geheimdokumente über die Vertreibung der Deutschen und der begangenen Verbrechen, z. B. auch im Lager Lamsdorf, zur Verfügung zu stellen, nachdem der russische Präsident der polnischen Regierung die Geheimdokumente über die Ermordung von tausenden von polnischen Offizieren in den Wäldern von Kathyn im Jahre 1940 jetzt übergeben hat?

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 28. Oktober 1992

Die Bundesregierung hat keinen Anlaß, die polnische Regierung um ein „Zeichen“ der von Ihnen genannten Art zu bitten. Das Bundesarchiv in Koblenz unterhält seit langem gute Kontakte zur Generaldirektion der staatlichen Archive in Warschau wie auch zu der im polnischen Justizministerium bestehenden Hauptkommission zur Erforschung von Verbrechen gegen das polnische Volk. Die Tätigkeit der zuletzt genannten Kommission erstreckt sich durchaus auch auf die von Ihnen erwähnten Vertreibungsverbrechen.

Von beiden polnischen Stellen, die über einschlägige Dokumentenbestände verfügen, sind in diesem Jahr Vorschläge zur gemeinsamen Erforschung des Schicksals der deutschen Bevölkerung in der Kriegs- und Nachkriegszeit ausgegangen. Dazu gehört auch der Vorschlag einer wissenschaftlichen Konferenz mit nachfolgender Veröffentlichung der Quellen und Ergebnisse. Die Bundesregierung geht deshalb von der grundsätzlichen Bereitschaft der polnischen Seite zur Offenlegung ihrer archivierten Unterlagen aus.

- | | |
|--|---|
| 8. Abgeordnete
Uta
Zapf
(SPD) | Von welchen Ländern ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Schützenpanzer BTR 60 an die Türkei geliefert worden? |
|--|---|

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 3. November 1992

Der Bundesregierung liegen über die Lieferung des gepanzerten Mannschaftstransportwagens BTR 60 widersprüchliche Informationen vor. Die türkischen Streitkräfte haben dem BMVg mitgeteilt, daß sie neben den bekannten Lieferungen im Rahmen deutscher Materialhilfe BTR 60 auch aus anderen Quellen beziehen, z. B. gibt es Informationen über Lieferungen aus Rußland.

- | | |
|--|---|
| 9. Abgeordnete
Uta
Zapf
(SPD) | Wenn der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vorliegen, auf welcher Grundlage kann der Bundesminister der Verteidigung im Zusammenhang mit dem Einsatz eines BTR 60 Schützenpanzers bei der offensichtlichen Tötung eines Menschen in der Türkei sowie früheren Einsätzen dieses Schützenpanzers bei innerstaatlichen Auseinandersetzungen in der Türkei zu der Aussage kommen: „Dieser Typ von Schützenpanzer ist eben auch von anderen Ländern geliefert worden. Von daher ist es schon in der Vergangenheit niemals möglich gewesen zu beweisen, daß das Wort uns gegenüber gebrochen worden ist“ (zitiert nach: ZDF – Heute Journal vom 20. Oktober 1992, 21.45 Uhr, abgedruckt in: Fernseh-/Hörfunkspiegel vom 21. Oktober 1992, S. 7 f.)? |
|--|---|

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 3. November 1992

Der Bundesminister der Verteidigung ist auf der Grundlage der in der Antwort zu Frage 8 angegebenen Mitteilung zu dem in Ihrer Frage zitierten Schluß gekommen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

10. Abgeordnete
**Brigitte
Adler**
(SPD)
- Trifft es zu, daß bei Beamtinnen, die aus den alten in die neuen Länder versetzt wurden, die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Zeitraum des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubes eingestellt wird, und wie beurteilt die Bundesregierung dies im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 2 GG und Artikel 6 GG sowie das geltende Mutterschutzrecht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 31. Oktober 1992

Es trifft zu, daß bei Beamtinnen, die aus den alten in die neuen Länder versetzt worden sind, die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für den beschäftigungsfreien Zeitraum eingestellt wird.

Bei der pauschalierten Aufwandsentschädigung für im Beitrittsgebiet tätige Bundesbedienstete nach meiner Richtlinie vom 17. April 1991 handelt es sich nicht um Besoldung im Sinne von § 1 Bundesbesoldungsgesetz – BBesG –, sondern um eine haushaltsrechtliche Leistung, mit der die durch dienstliche Tätigkeit veranlaßten besonderen Aufwendungen im Beitrittsgebiet abgegolten werden.

Nach § 4 der Mutterschutzverordnung – MuSchV – wird durch die Beschäftigungsverbote nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 MuSchV lediglich die Zahlung der Dienstbezüge und Anwärterbezüge nicht berührt. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung während des beschäftigungsfreien Zeitraums ist nicht vorgesehen. Im Hinblick auf die oben genannte Zweckbestimmung besteht auch keine Veranlassung, eine Fortzahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung während dieses Zeitraumes in der MuSchV vorzusehen. Artikel 3 Abs. 2 GG und Artikel 6 GG sind nicht berührt.

Im übrigen ist die Rechtslage bei Arbeitnehmerinnen entsprechend.

11. Abgeordnete
**Ilse
Janz**
(SPD)
- Sind die beim Institut für Angewandte Trainingswissenschaften (IAT) eingestellten Wissenschaftler und wissenschaftlichen Mitarbeiter durch die Gauck-Behörde überprüft worden, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 2. November 1992

Die Verantwortung für Einstellungen durch das Institut für Angewandte Trainingswissenschaft e. V. (IAT) in Leipzig liegt beim Trägerverein.

Für alle Mitarbeiter des IAT wurde die Überprüfung durch die Gauck-Behörde im Februar 1992 beantragt. Für acht von zehn Fachgruppenleitern ist die Prüfung abgeschlossen, davon siebenmal mit negativem Ergebnis. Ein unklarer Fall wurde dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst zur Entscheidung vorgelegt. Für die übrigen Fachgruppenleiter und stellvertretenden Fachgruppenleiter sollen die Überprüfungsergebnisse in Kürze vorliegen.

Das Bundesministerium des Innern wird im Rahmen seiner Förderungspolitik darauf hinwirken, daß keine entsprechend belasteten Mitarbeiter eingestellt bzw. weiterbeschäftigt werden.

12. Abgeordnete
Ilse Janz
(SPD)
- Treffen Berichte zu, daß am IAT derjenige Sportmediziner beschäftigt wird, der zu Zeiten der DDR für die Verabreichung von männlichen Dopinghormonen (z. B. Oral-Turionabol) an Minderjährige, darunter auch 15- bis 17jährige Mädchen, die ärztliche Verantwortung trug, und zwar als Verbandsarzt, und welche Konsequenzen wird die Bundesregierung ziehen, falls diese Informationen zutreffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 2. November 1992**

Nach Angabe des IAT wurden die z. Z. noch beschäftigten drei Sportmediziner mit negativem Ergebnis auch darauf überprüft, ob sie in Beziehung zur Dopingforschung und -applikation standen. Bei den zwei geplanten Neueinstellungen wird ebenso verfahren.

13. Abgeordnete
Ilse Janz
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Beschäftigung von Frau Dr. G. F. am IAT, die durch Buchveröffentlichungen beschuldigt wird, entscheidend am Hormondoping der Turnmädchen der DDR-Nationalmannschaft beteiligt gewesen zu sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 2. November 1992**

Die Forschungsarbeiten von Frau Dr. F. in der ehemaligen DDR beziehen sich nach den Ermittlungen des IAT nicht auf die Gabe von Hormonen, sondern auf die Belastbarkeit von Kindern im Leistungssport und auf die Auswirkung hoher Belastungen auf den Reifeprozess. Dem IAT liegen alle Forschungsberichte von Frau Dr. F. vor. Der Bundesregierung sind außer den zitierten Veröffentlichungen keine belastenden Tatsachen bekannt.

14. Abgeordnete
Ilse Janz
(SPD)
- Trifft es zu, daß der durch mehrere Presse- und Literaturberichte des Dopings an jungen minderjährigen Schwimmerinnen verdächtigte Dr. J. N. immer noch an einer Einrichtung der Bundeswehr in Potsdam beschäftigt ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 2. November 1992**

Herr Dr. N. wurde nicht von der Bundeswehr übernommen. Sein Arbeitsvertrag bei der NVA mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr, jeweils zum 31. August, wurde im August 1991 mit Wirkung zum 31. August 1992 gekündigt.

15. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU) Wie ist der derzeitige Stand der Neuordnung des Zivilschutzes, und welche personellen und finanziellen Konsequenzen ergeben sich daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 4. November 1992

Die Bundesregierung hat mit der Vorlage des Strukturpapiers „Strukturen der zivilen Verteidigung“ vom 20. September 1991 eine Standortbestimmung der zivilen Verteidigung unter Berücksichtigung der veränderten Bedrohungssituation vorgenommen, der der Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 3. Juni 1992 grundsätzlich zugestimmt hat. Dieses Papier enthält grundsätzliche Überlegungen zu den künftigen Aufgaben und Strukturen des Zivilschutzes, die in einzelnen Punkten noch konkretisiert und ausgefüllt werden müssen.

Für das Bundesamt für Zivilschutz (BZS), das Technische Hilfswerk (THW) und den Bundesverband für den Selbstschutz (BVS) beabsichtigt der Bundesminister des Innern eine Anpassung der Organisation an die veränderten Aufgabenschwerpunkte, über die dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 30. September 1992 schriftlich ausführlich berichtet wurde. Beim BVS bedeutet dies einen Stellenabbau, dessen Modalitäten von den Beratungen des Einzelplans 36 im Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages abhängen. Für die betroffenen Bediensteten werden sozialverträgliche Lösungen angestrebt. Auch für das BZS kann die Organisationsänderung mit einem Stellenabbau verbunden sein, deren Umfang z. Z. geprüft wird. Andere Aufgabenbereiche, wie z. B. die Neuordnung des Erweiterten Katastrophenschutzes und des Warndienstes bedürfen ebenfalls noch sorgfältiger Prüfung und verschiedener Abstimmungsgespräche.

Die Ausgaben für den Zivilschutz gehen nach dem Regierungsentwurf für den Haushalt 1993 gegenüber dem Ansatz in 1992 um rund 9% zurück. Das endgültige Ergebnis aus den einschlägigen parlamentarischen Beratungen bleibt insoweit abzuwarten.

16. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung die in der Presse (Badische Zeitung vom 20. Oktober 1992) wiedergegebenen Überlegungen des Freiburger Staatsrechtlers Dietrich Murswiek, eine Ratifizierung der Maastrichter Verträge sei ohne Volksabstimmung verfassungsmäßig unzulässig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 31. Oktober 1992

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 12/3338 sieht Verfassungsänderungen vor, um die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Ratifikation des Vertrages über die Europäische Union zu schaffen. Nach dem Grundgesetz entscheiden die parlamentarischen Körperschaften innerhalb der durch Artikel 79 Abs. 3 GG festgelegten Grenzen über Verfassungsänderungen, ohne daß es einer Volksabstimmung oder des Rückgriffs auf die verfassungsgebende Gewalt des Volkes bedarf. Diese Grenzen werden nicht überschritten: Das Vertragswerk von Maastricht beschränkt sich auf Hoheitsübertragungen in einzelnen Bereichen. Ein genereller Souveränitätsverzicht der Mitgliedstaaten ist im Maastrichter Vertrag weder enthalten noch impliziert.

17. Abgeordneter
Roland Sauer
(Stuttgart)
(CDU/CSU)
- Wie groß ist der Einfluß deutscher und englischer Skinheadmusikgruppen, wie z. B. der britischen Bands „Skrewdriver“, „Scullhead“ und „No Remorse“ sowie der deutschen Gruppen „Störkraft“, „Noie Werte“, „Volkszorn“, „Radikahl“, „Tonstörung“ – und als besonders häßliches Beispiel die Gruppe „Endsieg“ und ihr Titel „Kanaken“ – auf die rechtsextreme und rechtsradikale Szene in Deutschland, und welche Rolle spielen diese Bands im Zusammenhang mit den verabscheuungswürdigen Ausschreitungen gegen Asylantenwohnheime und Verbrechen an Ausländern in Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 2. November 1992**

Rechtsextremistische Skinheadmusikgruppen üben einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die rechtsextremistische Szene aus. Sie sind gemeinsamer Identifikationsfaktor der nur lose zusammengeführten rechtsextremistischen Skinheadgruppierungen. „Fanzines“, die vornehmlich die Songs der Skinheadbands besprechen und Interviews mit den Bandmitgliedern veröffentlichen, sind die Kommunikationsmittel der Szene. Rechtsextremistische Skinheadsongs und -fanzines bieten für viele Jugendliche erst den Einstieg in die rechtsextremistische Szene. Nach Skinheadkonzerten kam es wiederholt zu rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten. Auch haben wiederholt rechtsextremistische Gewalttäter angegeben, sie seien durch das Anhören der Skinheadsongs aufgeputscht gewesen. Einzelne Mitglieder von Skinheadbands waren ebenfalls an rechtsextremistischen Gewalttaten beteiligt.

Von den in der Frage genannten Gruppen ist „Skrewdriver“ die „beliebteste“ ausländische und „Störkraft“ die „beliebteste“ deutsche Skinheadband. Die Gruppe „Volkszorn“ soll sich inzwischen aufgelöst haben. Urheber des indizierten „Kanaken“-Songs ist vermutlich eine Gruppe namens „Standarte“, die sich zunächst „Endsieg“ genannt haben soll.

18. Abgeordneter
Roland Sauer
(Stuttgart)
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung gegen die Herstellung, den Vertrieb, den Kauf und Verkauf sowie die Werbung für Skinhead-Publikationen in Wort und Bild („Fanzines“) sowie auf unterschiedlichen Tonträgern, wie z. B. Musik- und Videocassetten (also sog. „Demotapes“ speziell von Live-Auftritten), Schallplatten und CD, die gegen §§ 86, 86 a, 90 a, 111, 126, 130, 130 a und 131 StGB verstoßen, und sind bereits Ermittlungs- oder gar Strafverfahren in dieser Sache gegen die o. g. Gruppen bei der Staatsanwaltschaft anhängig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 2. November 1992**

Soweit durch die Herstellung und den Vertrieb von Skinhead-Publikationen sowie die Werbung hierfür gegen allgemeine Gesetze – etwa das Strafrecht, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend oder das Recht der persönlichen Ehre – (Artikel 5 Abs. 2 GG) verstoßen wird, kann hiergegen nach allgemeinen Vorschriften vorgegangen werden, etwa durch Einziehung, Beschlagnahme etc.

Soweit Ton- und Bildträger einen jugendgefährdenden Inhalt im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) haben, kommt eine Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Schriften durch die hierfür zuständige Bundesprüfstelle in Betracht (§§ 1, 11 GjS). Mit der Aufnahme in die Liste sind strafbewehrte Verbreitungsverbote und Werbungsbeschränkungen verbunden, soweit sich diese Verbote und Beschränkungen nicht bereits aus § 6 GjS ergeben. Dies gilt z. B. für Schriften, in denen zum Rassenhaß aufgestachelt wird. Die Listenaufnahme setzt den Antrag einer antragsberechtigten Jugendbehörde voraus.

Für Strafverfahren der angesprochenen Art sind die Strafverfolgungsbehörden der Länder zuständig. Erkenntnisse über diese Verfahren liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Bundesregierung drängt darauf, daß die dargelegten Sanktionsmöglichkeiten voll ausgeschöpft werden.

- | | |
|--|--|
| 19. Abgeordneter
Wolfgang Schulhoff
(CDU/CSU) | Entsprechen die Angaben des Pforzheimer Oberbürgermeisters Dr. Becker in der „Welt am Sonntag“ vom 18. Oktober 1992 über die Höhe der Kosten für Asylbewerber von mindestens 35 Mrd. DM den Tatsachen? |
|--|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 2. November 1992

Die Bundesregierung kann die Aussage des Pforzheimer Oberbürgermeisters Dr. Becker in der „Welt am Sonntag“ vom 18. Oktober 1992 nicht bestätigen.

Die Aufwendungen, die Bund, Ländern und Gemeinden pro Asylbewerber und Jahr entstehen, betragen nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen durchschnittlich rd. 15 500 DM. Davon entfallen etwa 8 500 DM auf die Kosten der Sozialhilfe und 7 000 DM auf die Kosten der behördlichen Infrastruktur und auf Aufwendungen nach dem Wohngeldgesetz; im Einzelfall können die Kosten wesentlich darüber hinaus gehen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß im Jahre 1991 rd. 350 000 Asylbewerber voll alimentiert worden sind, so daß die Gesamtkosten etwa 5,4 Mrd. DM betragen haben.

- | | |
|--|---|
| 20. Abgeordneter
Wolfgang Schulhoff
(CDU/CSU) | Wenn ja, wie ist der Unterschied zu den bisherigen Angaben der Bundesregierung, daß die Kosten für Asylbewerber bei rund 7 Mrd. DM liegen, zu erklären? |
|--|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 2. November 1992

Derzeit halten sich etwa 520 000 Ausländer als Asylbewerber im Bundesgebiet auf. Unterstellt, daß rd. 450 000 Asylbewerber voll alimentiert werden müssen, weil sie keiner Beschäftigung nachgehen oder nachgehen können, ist 1992 mit Gesamtaufwendungen für Asylbewerber in Höhe von rd. 7 Mrd. DM zu rechnen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

21. Abgeordneter
Joachim Hörster
(CDU/CSU)
- Hat die frei gewählte Volkskammer der DDR Änderungen am Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der §§ 165, 166 und 167 vorgenommen, und wenn ja, um welche Änderungen handelt es sich?
22. Abgeordneter
Joachim Hörster
(CDU/CSU)
- Wie wurden sie begründet, und wann sind sie in Kraft getreten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 30. Oktober 1992**

Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage III, Abschnitt II, Nr. 19, Ziffer 8, des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, dem die frühere Volkskammer am 21. Juni 1990 zustimmte und der am 30. Juni 1990 in Kraft trat (Gesetz vom 21. Juni 1990, GBl. I Nr. 34 S. 331, Nr. 50 S. 953), verpflichtete die DDR, bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung auf Taten, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages begangen werden, die §§ 165 (Vertrauensmißbrauch) und 167 (Fahrlässige Wirtschaftsschädigung) nicht mehr anzuwenden. § 166 (Vorsätzliche Wirtschaftsschädigung) wurde zugleich der Sache nach aufgehoben und durch eine neue Vorschrift (§ 166 – Datenveränderung und Computersabotage) ersetzt.

Diese Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik setzte die frühere Volkskammer im 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526) um. Die bisherigen §§ 165 bis 167 des Strafgesetzbuchs wurden durch Tatbestände über vorsätzliche Sachbeschädigung, Datenveränderung und Computersabotage ersetzt, die im wesentlichen den §§ 303 bis 303 b des Strafgesetzbuchs der Bundesrepublik Deutschland entsprachen. § 12 dieses Gesetzes bestimmte als Datum des Inkrafttretens den 1. Juli 1990.

Hervorzuheben ist, daß nach § 10 dieses Gesetzes die früheren §§ 165ff. auf sogenannte Altfälle teilweise weiterhin Anwendung finden sollen. Diese Bestimmung wurde im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) aufrechterhalten. Durch einen Beschluß vom 14. Februar 1991 hat das Landgericht Berlin diese Ausnahmeregelung dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz vorgelegt. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist noch nicht ergangen.

Eine amtliche Begründung in den Entwürfen und den Ausschlußberichten zu den genannten Rechtsänderungen in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgte – soweit ersichtlich – nicht.

Eine Begründung ergibt sich jedoch aus der Einbringungsrede zum 6. Strafrechtsänderungsgesetz durch den ehemaligen Minister der Justiz Wünsche (Protokoll der Volkskammer, 10. Wahlperiode, 13. Tagung, 14. Juni 1990, S. 424):

„Die Notwendigkeit dieser Änderungen ergibt sich aus den neuen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Übergang von der sozialistischen Planwirtschaft in eine sozial und ökologisch orientierte Marktwirtschaft. Die Bestimmungen, die dem strafrechtlichen Schutz der Strukturen der Planwirtschaft dienten, sind aufzuheben. Das betrifft solche Vorschriften wie den Vertrauensmißbrauch, die Wirtschaftsschädigung und die Falschmeldung. Aufgrund der sich verändernden ökonomischen Struktur der DDR besteht kein Erfordernis eines gesonderten strafrechtlichen Schutzes von sozialistischem Eigentum mehr.“

Diese Begründung entspricht den Darlegungen in der Denkschrift der Bundesregierung zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 (Drucksache 11/7350 S. 130/131). Zusätzlich wird dort darauf hingewiesen, daß „eine differenzierte Behandlung der bisherigen §§ 165 ff. des Strafgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik ... im Hinblick auf zuvor begangene Straftaten nicht ausgeschlossen werden“ sollte.

23. Abgeordneter
Klaus Lennartz
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß für die Berufszulassung zum Rechtsanwalt/zur Rechtsanwältin der Nachweis über den Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung nicht Voraussetzung ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 3. November 1992**

Bei der Frage nach der Berufshaftpflichtversicherung eines Rechtsanwalts ist zwischen dem Geltungsbereich von Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und Rechtsanwaltsgesetz (RAG) zu differenzieren, das noch in den jungen Bundesländern gilt.

In den jungen Bundesländern ist der Rechtsanwalt nach § 52 RAG schon jetzt gesetzlich verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 DM für jeden Versicherungsfall zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen und während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten. Der Nachweis des Abschlusses einer solchen Versicherung ist Voraussetzung für die Aushändigung der Urkunde über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 13 Abs. 4 RAG). Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt nicht den Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung nachweist oder aus ihr ausgeschieden ist und nicht unverzüglich die Fortsetzung oder den Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages nachweist (§ 16 Abs. 3 Nr. 8 RAG).

Im Geltungsbereich der BRAO ist ein Rechtsanwalt bislang gesetzlich nicht zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Eine solche Pflicht ergibt sich lediglich aus den Standesrichtlinien, die den Rechtsanwalt verpflichten, für sich und seine Mitarbeiter eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten, wobei als angemessen in der Regel eine Versicherungssumme von mindestens 100 000 DM anzusehen ist.

24. Abgeordneter
Klaus Lennartz
(SPD)
- Durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung sicherstellen, daß Regreßansprüche von Mandanten/Mandantinnen an ihren Rechtsanwalt/ihre Rechtsanwältin in jedem Fall gedeckt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 3. November 1992**

Die Bundesregierung beabsichtigt, Anfang des Jahres 1993 einen Entwurf zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte vorzulegen, damit er noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann. In diesem Rahmen soll bundesweit eine Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte gesetzlich eingeführt werden. Die Bundesregierung will damit neben der Vollendung der Rechtseinheit Deutschlands im Bereich des Berufsrechts der Rechtsanwälte auch erreichen, daß der Schutz des rechtssuchenden Publikums gewährleistet ist. Um sicherzustellen, daß jeder Rechtsanwalt im Haftungsfalle erfolgreich in Anspruch genommen werden kann, soll die Pflicht zum Abschluß und zur Aufrechterhaltung der Berufshaftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben werden. Verstöße gegen diese Pflicht werden mit der Nichtzulassung zum Beruf oder der Entfernung aus diesem sanktioniert entsprechend den bereits vorhandenen Regelungen im RAG.

25. Abgeordnete
**Dr. Edith
Niehuis**
(SPD)

Trifft es zu, daß deutsche Gerichte bei der Scheidung islamischer Eheleute sowie bei den sich daraus ergebenden Sorgerechtsentscheidungen nicht deutsches, sondern islamisches Recht anwenden, auf diese Weise islamische Ehemänner sich Unterhaltsverpflichtungen entziehen können, für die die Sozialhilfe dann eintritt, wenn ja, auf welche völkerrechtlichen Verträge ist dieser Rechtszustand zurückzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 30. Oktober 1992**

Dies trifft so nicht zu.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) unterliegt die Scheidung grundsätzlich dem Recht, das im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgeblich ist. Dies ist in erster Linie das Recht des (ggf. letzten) gemeinsamen Heimatstaats, sonst des Staates des (letzten) gewöhnlichen Aufenthalts beider Ehegatten (Artikel 14 Abs. 1 EGBGB). Auf die Religionszugehörigkeit der Ehegatten kommt es insoweit nicht an.

Die Scheidung von islamischen Ehegatten richtet sich beispielsweise nach marokkanischem Recht, wenn beide Ehegatten marokkanische Staatsangehörige sind. Haben Ehegatten, die nicht beide demselben Staat angehören, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so ist die Ehe nach deutschem Recht zu scheiden.

Das für die Scheidung maßgebliche Recht ist auch auf die Unterhaltspflichten zwischen geschiedenen Ehegatten anzuwenden, Artikel 8 des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltsverpflichtungen anzuwendende Recht (BGBl. 1986 II 825, 837) bzw. Artikel 18 Abs. 4 EGBGB. Ob Unterhaltsverpflichtungen zwischen geschiedenen islamischen Ehegatten bestehen, läßt sich daher nicht allgemein feststellen. In den vom Islam geprägten Rechtsordnungen, die einen naheheiligen Unterhaltsanspruch der Ehefrau grundsätzlich nicht kennen, hat in der Regel die Morgengabe, die der Mann der Frau im Falle einer Eheauflösung zu zahlen hat, den Zweck, die Ehefrau nach der Scheidung finanziell abzusichern, so etwa im ägyptischen, jordanischen, irakischen oder iranischen Recht.

Für Folgeentscheidungen im Scheidungsverfahren über das Sorgerecht ist das Recht des Staates maßgeblich, in dem die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Artikel 2 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (BGBl. 1971 II S. 217) bzw. Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 EGBGB. Bei gewöhnlichem Aufenthalt eines Kindes in Deutschland ist daher grundsätzlich deutsches Recht auf das Sorgerecht anzuwenden. Entsprechend gilt für Unterhaltsansprüche des Kindes nach Artikel 4 des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 bzw. Artikel 18 Abs. 1 EGBGB ebenfalls das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts.

- | | |
|--|---|
| 26. Abgeordnete
Dr. Edith Niehuis
(SPD) | Hält die Bundesregierung diese Regelung rechts-, frauen- und gesellschaftspolitisch für akzeptabel? |
|--|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 30. Oktober 1992

Nach dem Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 ist die Frage, ob und in welcher Höhe der geschiedene Ehegatte Unterhalt verlangen kann, nach dem auf die Scheidung angewandten Recht zu beurteilen. Dies ist wegen des inneren Zusammenhangs der für beide Bereiche maßgeblichen Regelungen international-, privat- und materiellrechtlich sachgerecht. Besondere Benachteiligungen vor allem für Frauen mit islamischer Religion ergeben sich daraus nicht. Eine Änderung der Rechtslage wäre erst nach einer Kündigung des Haager Übereinkommens von 1973 möglich. Derartiges wird zur Zeit nicht erwogen.

- | | |
|---|--|
| 27. Abgeordnete
Hanna Wolf
(SPD) | Ist die Bundesregierung auch der Meinung, daß mit der monatelangen künstlichen Aufrechterhaltung von Körperfunktionen einer Toten zum Zwecke der Austragung einer Schwangerschaft die in Artikel 1 GG garantierte Menschenwürde der Toten verletzt wird? |
|---|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Reinhard Göhner vom 3. November 1992

Der grundrechtliche Schutz Verstorbener bestimmt sich nach Artikel 1 Abs. 1 GG. In Artikel 1 Abs. 1 GG wird die Würde des Menschen für unantastbar erklärt. Danach ist dem Staat nicht nur verboten, selbst die Menschenwürde zu verletzen; er muß vielmehr auch Schutz gegen die Verletzung durch andere bereitstellen. Der Staat muß dafür sorgen, daß kein Mensch zum bloßen Objekt gemacht oder einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt.

Auch das sich entwickelnde menschliche Leben nimmt an dem Schutz teil, den Artikel 1 Abs. 1 GG für die Menschenwürde gewährleistet; daneben wird es auch von dem Recht auf Leben (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG) erfaßt.

Diese grundgesetzlich geschützten Positionen sind bei der Beurteilung der verfassungsrechtlichen Lage zu berücksichtigen. Die künstliche Aufrechterhaltung von Körperfunktionen einer verstorbenen Frau mit dem

Ziel, die Geburt zu ermöglichen, ist danach jedenfalls dann nicht von vornherein verfassungsrechtlich ausgeschlossen, wenn das Selbstbestimmungsrecht der Frau oder das Bestimmungsrecht ihrer Angehörigen nicht entgegensteht und die Modalitäten der Behandlung dem Grundsatz der Menschenwürde entsprechen. In welcher Weise diese Maßstäbe Bedeutung gewinnen, hängt entscheidend von den Umständen jedes einzelnen Falles ab. Es ist primär Sache der Angehörigen und der Ärzte, ihre Entscheidungen im Lichte dieser Maßstäbe zu treffen und zu verantworten.

28. Abgeordnete
**Hanna
Wolf**
(SPD)

Sieht die Bundesregierung im seelischen Konflikt zwischen der Integrität (psychische Unversehrtheit) und der Identität (Recht auf Kenntnis seiner Abstammung) eines Kindes, das im Körper einer Toten gewachsen ist, eine Verletzung seiner Menschenwürde nach Artikel 1 GG?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Reinhard Göhner
vom 3. November 1992**

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gehört zu den Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das durch Artikel 1 Abs. 1 GG (Menschenwürdegebot) und Artikel 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) garantiert ist; seine Verwirklichung kann daher schon aus grundsätzlichen Erwägungen nicht als Gefahr für die Menschenwürde begriffen werden.

Inwieweit es zu rechtfertigen sein kann, einem Kind zwar nicht seine Abstammung, jedoch die näheren Umstände seiner Geburt zu verschweigen, um ihm mögliche seelische Konflikte zu ersparen, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Aus verfassungsrechtlicher Sicht kann jedoch die Gefahr einer seelischen Belastung nicht allein dafür maßgeblich sein, ob die Geburt eines Kindes ermöglicht werden soll. Im Rahmen dieser Entscheidung werden aber auch die Auswirkungen zu würdigen sein, die für das Kind daraus entstehen, daß die belastenden Umstände seiner Geburt einer breiten Öffentlichkeit bekannt sind.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

29. Abgeordneter
**Dr. Nils
Diederich**
(Berlin)
(SPD)

Kann die Bundesregierung die Berechnungen des RWI (Konjunkturbrief 3/1992) bestätigen oder widerlegen, wonach Arbeitnehmer durch die Steuer- und Abgabenerhöhungen zur Finanzierung der deutschen Einheit mit 4 % ihres Einkommens belastet werden, hingegen die Belastung bei den Selbständigen nur 1,5 bis 2 % beträgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 28. Oktober 1992**

In der zitierten Studie des RWI werden die Transfers von Mitteln der Renten- und Arbeitslosenversicherung in das Beitrittsgebiet als „Sonderabgabe“ der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer bezeichnet. Dabei wird übersehen, daß diese Transfers zu einem beträchtlichen Teil durch Arbeitgeberbeiträge finanziert werden.

Der Mehrbelastung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung stehen zudem vom Steuerzahler finanzierte höhere Zuschüsse des Bundes an die Sozialversicherung gegenüber. Hierbei fällt ins Gewicht, daß die oberen 30 % in der Einkommenspyramide der Steuerpflichtigen über 70 % der Lohn- und Einkommensteuerlast tragen.

30. Abgeordneter
**Dr. Nils
Diederich
(Berlin)
(SPD)**

Hält die Bundesregierung an ihrer Aussage „insgesamt werden die verschiedenen Bevölkerungsgruppen – Arbeitnehmer, Selbständige und Nichterwerbstätige – gemessen am verfügbaren Einkommen ausgewogen an den Finanzierungslasten der deutschen Einheit beteiligt (Plenarprotokoll vom 17. Juni 1992 S. 8098)“ weiterhin aufrecht, und wenn ja, wie hoch ist nach Auffassung der Bundesregierung im einzelnen die Belastung dieser verschiedenen Bevölkerungsgruppen im Verhältnis zu ihrem verfügbaren Einkommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 28. Oktober 1992**

Nach Modellrechnungen des Bundesministeriums der Finanzen, die der zitierten Aussage zugrunde liegen, deckt sich der Lastenanteil sozio-ökonomischer Bevölkerungsgruppen mit ihrem Anteil am verfügbaren Einkommen bis auf 1- oder 2-Prozentpunkte:

- Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer tragen rechnerisch einen Lastenanteil von rd. 69 v. H., haben aber rd. 67 v. H. des verfügbaren Einkommens,
- Selbständige tragen rechnerisch rd. 17 v. H. der Lasten, haben dagegen rd. 18 v. H. des verfügbaren Einkommens und
- Beamte und Versorgungsempfänger tragen rechnerisch rd. 14 v. H. der Lasten, haben dagegen rd. 15 v. H. des verfügbaren Einkommens.

Die Rentner werden aufgrund der seit 1992 geltenden Nettoanpassung der Sozialrenten mit zeitlicher Verzögerung von einem Jahr durch die Mehrbelastungen, die bei den Arbeitnehmern infolge der Erhöhung der Sozialabgaben und der Einführung des Solidaritätszuschlages eingetreten sind, entsprechend betroffen. Zudem wirken sich die Verbrauchsteueranhebungen bei den Rentnern grundsätzlich in ähnlicher Weise wie bei den Erwerbstätigen aus.

31. Abgeordneter
**Karl
Diller
(SPD)**

Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch, daß der Bundesminister der Finanzen in seinem dem Finanzplanungsrat am 3. Juni 1992 vorgelegten Tableau zur Entwicklung der Gemeindehaushalte Ost den Gemeinden im Osten

ab 1994 – also nach Auslauf des Moratoriums – 3 Mrd. DM für Ausgaben zur Abdeckung des Kapitaldienstes für die Schulden der Wohnungswirtschaft zuordnet, der Parlamentarische Staatssekretär Manfred Carstens hingegen in den BMF-Finanznachrichten vom 31. August 1992 erklärt, angesichts der angespannten Haushaltslage könne es keinen Zweifel geben, daß der Kapitaldienst für die Schulden der Wohnungswirtschaft aus den öffentlichen Haushalten nicht finanzierbar ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 29. Oktober 1992**

Gemäß Einigungsvertrag (Artikel 22 Abs. 4) ist das Vermögen der ehemaligen volkseigenen Betriebe des Wohnungsbaus bei gleichzeitiger Schuldenübernahme in das Eigentum der Kommunen übergegangen. Gleichzeitig wurde den Kommunen der Auftrag erteilt, ihren Wohnungsbestand unter Berücksichtigung sozialer Belange schrittweise in eine marktwirtschaftliche Wohnungswirtschaft zu überführen. Die Gründung kommunaler Wohnungsunternehmen und die Übertragung des Wohnungsbestandes mit den zugehörigen Grundstücken sowie den anteiligen Schulden haben bisher jedoch nur in geringem Umfang stattgefunden. Entsprechend dieser Rechtslage sind in der mittelfristigen Projektion für den Finanzplanungsrat am 3. Juni 1992 die dafür ab 1994 zu leistenden Zinszahlungen den Gemeinden Ost zugeordnet.

Unabhängig von den rechtlichen Fragen ist jedoch eine kurzfristige Lösung des Altschuldenproblems notwendig, um die Investitions- und Kreditfähigkeit der Wohnungsunternehmen zu verbessern. Auf mittlere Sicht müssen die Wohnungsunternehmen ihren Kapitaldienst aus eigenen Mieteinnahmen decken. Soweit die Mieteinnahmen dazu noch nicht ausreichen, hat die Bundesregierung für eine Übergangszeit Überbrückungshilfen für die Wohnungsunternehmen angeboten. Weitere Möglichkeiten zur Lösung des Problems werden derzeit geprüft.

32. Abgeordneter
**Michael
Jung
(Limburg)
(CDU/CSU)**

Ist es richtig, daß auf den neuen Geldscheinen für Blinde eigene Merkmale aufgebracht worden sind, und sind der Bundesregierung Beurteilungen bekannt, wonach dies in der Praxis sich als untauglich erwiesen hat, weil die Merkmale zu schnell abgegriffen sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 3. November 1992**

Die Deutsche Bundesbank als Emittentin von Banknoten ist sich der Problematik des Erkennens von Geldscheinen durch Blinde und Sehbehinderte seit langem bewußt. Trotz intensiver Bemühungen – auch auf internationaler Ebene – konnte noch keine voll befriedigende Lösung gefunden werden. Die jetzt in den neuen Noten integrierten besonderen Merkmale für sehbehinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger stellen einen Kompromiß dar zwischen der guten Ertastbarkeit einerseits und dem Erfordernis der maschinellen Bearbeitungsfähigkeit der Banknoten andererseits. Dabei ist die Bank an die Grenze des derzeit technisch Machbaren gegangen.

Im Rahmen ihrer Bemühungen, die Unterscheidbarkeit der deutschen Banknoten für Blinde zu verbessern, stellte die Deutsche Bundesbank inzwischen dem Deutschen Blindenverband für seine Mitglieder insgesamt 5000 Schablonen aus Kunststoff zur Verfügung, mit deren Hilfe Blinde und Sehbehinderte Banknoten leichter erkennen können. Der Blindenverband hatte dieses einfach zu handhabende Hilfsmittel zuvor in einem Praxistest für gut befunden.

- | | |
|---|--|
| 33. Abgeordneter
Dr. Norbert Wieczorek
(SPD) | Hat die Bundesregierung Vorstellungen darüber, in welcher Höhe ostdeutsche Kommunen Kassenmittel an den Quartalsenden dieses Jahres bei Kreditinstituten angelegt hatten (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. September 1992, Drucksache 12/3313 S. 19)? |
| 34. Abgeordneter
Dr. Norbert Wieczorek
(SPD) | Wie schätzt die Bundesregierung die Anlagen dieser Mittel, die ihrerseits aus Kreditaufnahmen rühren, auf die Geldmengenpolitik (M 3) der Bundesbank ein? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 4. November 1992**

Die Bundesregierung verfügt über keine Angaben zur Entwicklung der Kassenmittel ostdeutscher Kommunen.

Nach Angaben der Deutschen Bundesbank haben sich die zur Geldmenge M 3 zählenden liquiden Anlagen dieser Kommunen bei Geschäftsbanken aber auf folgende Höhe belaufen:

Dezember 1991	5,34 Mrd. DM
März 1992	5,81 Mrd. DM
Juni 1992	5,90 Mrd. DM.

Zahlen für das dritte Quartal 1992 liegen noch nicht vor.

Diese liquiden Anlagen können allerdings nicht nur Kassenmittel umfassen. Es kann sich z. B. auch um kurzfristige Anlagen aus kommunalen Sondervermögen (Rücklagen) handeln. Daraus ergibt sich auch, daß diese liquiden Anlagen nicht nur aus Kreditaufnahmen finanziert werden, sondern auch aus allgemeinen Deckungsmitteln stammen können.

Da der Anteil dieser Einlagen an der Geldmenge M 3 äußerst gering ist (unter 0,4%) und diese Anlagen, soweit bisher ersichtlich im Jahresverlauf kaum gestiegen sind, sind mit ihnen keine nennenswerten Auswirkungen auf die Geldpolitik verbunden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

- | | |
|--|---|
| 35. Abgeordneter
Jürgen Augustinowitz
(CDU/CSU) | Welche Waren aus welchen Entwicklungsländern konnten im letzten Jahr auf dem deutschen Markt abgesetzt werden, wenn man die von der Bundesregierung verbreiteten Zahlen zugrunde legt, daß 1991 Waren in Höhe von 86 Mrd. DM importiert wurden? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 4. November 1992**

Die erwähnte Höhe der deutschen Einfuhr aus den Entwicklungsländern (rd. 86 Mrd. DM) bezieht sich auf die Einfuhr aus den Entwicklungsländern einschl. der Volksrepublik China (vgl. Anlage 1). Ohne China, das in der deutschen Statistik als Staatshandelsland geführt wird, betrug die Einfuhr aus den Entwicklungsländern knapp 75 Mrd. DM (vgl. Anlage 2). Davon entfielen rd. 99% auf die Einfuhr des früheren Bundesgebietes. Wie sich die Einfuhr des früheren Bundesgebietes nach Warengruppen und nach führenden Lieferländern im letzten Jahr entwickelt hat, kann am übersichtlichsten einem Sonderartikel des Statistischen Bundesamtes in „Wirtschaft und Statistik“ (Heft 8/1992) entnommen werden. Weitere Einzelheiten über die deutsche Einfuhr nach einzelnen Waren aus den Hauptlieferländern enthält die umfangreiche regelmäßige Publikation des Statistischen Bundesamtes: Außenhandel, Fachserie 7, Reihe 2, Außenhandel nach Waren und Ländern (Jahresdaten 1991 im Heft Dezember 1991).

Anlage 1

Kräftige Expansion des deutschen Warenhandels mit den Entwicklungsländern

(BMWi, Bonn) – Der Bundesminister für Wirtschaft begrüßt, daß die Entwicklungsländer an der Verstärkung der deutschen Einfuhr 1991 gut partizipieren konnten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat im letzten Jahr durch wachsende Einfuhren sowohl aus den Nicht-OPEC-Entwicklungsländern als auch aus den OPEC-Ländern einen beachtlichen Beitrag zur Verbesserung der Exporterlöse und Importmöglichkeiten der Entwicklungsländer erbracht.

Die deutsche Einfuhr aus den Entwicklungsländern (einschl. China) betrug 1991 rd. 86,4 Mrd. DM. Sie war damit um 10,8 Mrd. DM bzw. 14% höher als 1990.

Die Einfuhr aus den OPEC-Ländern expandierte verhaltener als die Einfuhr aus den übrigen Entwicklungsländern (ohne China). Besonders kräftig stieg die Einfuhr aus China und den anderen asiatischen Entwicklungsländern. Hingegen kam der deutsche Einfuhrsog Lateinamerika und Afrika kaum zugute.

Die deutsche Ausfuhr in die Entwicklungsländer entwickelte sich 1991 günstiger als die gesamte deutsche Ausfuhr. Zwar blieb der Export nach China unter dem Vorjahreswert, doch insgesamt nahm die Ausfuhr in die Entwicklungsländer ohne China um mehr als 8% und einschließlich China um fast 8% zu.

Die Bundesrepublik Deutschland hat 1991 aus den Entwicklungsländern mehr importiert als dorthin exportiert. Während die deutsche Handelsbilanz mit den OPEC-Ländern positiv war, ergaben sich beträchtliche Defizite zu deutschen Lasten im Handel mit den übrigen Entwicklungs-

ländern und insbesondere mit China. Mit einem deutschen Defizit schloß der Handel mit Lateinamerika und Afrika. Hierdurch hat die Bundesrepublik Deutschland zur Kräftigung der Außenwirtschaftslage dieser Regionen beigetragen.

Bundesminister Jürgen W. Möllemann befürwortet eine weitere Intensivierung der deutschen Außenwirtschaftsbeziehungen mit allen Entwicklungsländern. Wachsender Außenhandel ist ein verlässlicher Antriebsmotor für den wirtschaftlichen Wachstums- und Entwicklungsprozeß in den weniger fortgeschrittenen Ländern im Süden.

Deutscher Warenhandel mit den EL, einschl. China

I. Deutsche Einfuhr aus den EL	1990 in Mrd. DM	1991 in Mrd. DM	Veränderung 1991/1990 in %
aus den OPEC-Ländern	14,19	15,26	+ 7,6
aus den übrigen EL	53,28	59,54	+ 11,8
zusammen	67,47	74,81	+ 10,9
aus China	8,09	11,56	+ 42,9
insgesamt	75,56	86,36	+ 14,3
II. Deutsche Ausfuhr in die EL			
in die OPEC-Länder	18,57	21,55	+ 16,1
in die übrigen EL	48,59	51,19	+ 5,4
zusammen	67,16	72,75	+ 8,3
nach China	4,22	4,06	- 3,7
insgesamt	71,37	76,81	+ 7,6
III. Saldo im Warenhandel			
mit den OPEC-Ländern	+ 4,38	+ 6,29	
mit den übrigen EL	- 4,69	- 8,35	
zusammen	- 0,31	- 2,06	
mit China	- 3,87	- 7,50	
insgesamt	- 4,18	- 9,55	

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 2

Deutscher Warenhandel mit den Entwicklungsländern (EL) in den Jahren 1990 und 1991¹⁾

I. Zusammenfassung

Der deutsche Handel mit den EL hat 1991 in beiden Richtungen weiter zugenommen, und zwar verstärkt.

Die Ausfuhr Deutschlands in die EL ist 1991 relativ und absolut geringer gestiegen als die deutsche Einfuhr aus den EL.

¹⁾ Bundesrepublik Deutschland: neuer Gebietsstand. Die Aussagen beziehen sich auf den deutschen Handel mit den EL ohne das Staatshandelsland China und die übrigen asiatischen Staatshandelsländer.

Die deutsche Ausfuhr in die OPEC-Staaten expandierte 1991 dynamischer als die Ausfuhr in die Nicht-OPEC-EL. Bei der Einfuhr verhielt es sich umgekehrt; hier konnten die Nicht-OPEC-EL höhere Wachstumsraten erzielen als die OPEC-Staaten.

Die deutsche Handelsbilanz mit den EL schloß 1991 mit einem Defizit. Während sich das deutsche Defizit im Handel mit den Nicht-OPEC-Ländern fast verdoppelte, konnte im Handel mit den OPEC-Staaten ein höherer Überschuß als 1990 erwirtschaftet werden.

Gegenüber Lateinamerika und Afrika bestand weiterhin ein Handelsbilanzdefizit.

Durch verstärkte Einfuhren aus den EL hat die Bundesrepublik Deutschland zur Verbesserung der Außenwirtschafts- und Devisenlage der EL, insbesondere der armen und hochverschuldeten Länder beigetragen.

II. Deutsche Ausfuhr in die EL

1. Die Ausfuhr hat 1991 um ca. 8% auf 72,8 Mrd. DM zugenommen.
2. Der Export nach Asien (einschl. Ozeanien) ist auch 1991 überproportional gewachsen. In dieser Region gingen zuletzt 66% der Ausfuhren in alle EL.
3. Der Export in die OPEC-Länder konnte 1991 um 16% verstärkt werden, während der Export in die Nicht-OPEC-EL nur um 5% verbessert werden konnte. Die Nicht-OPEC-EL nahmen zuletzt 70% der Ausfuhr in alle EL ab.
4. Während die Gesamtausfuhr Deutschlands in alle Welt im vergangenen Jahr leicht rückläufig war (– 2%), hat die Ausfuhr in die EL deutlich zugenommen (+ 8 %). Infolge dessen erhöhte sich der Anteil des Exports in die EL am deutschen Gesamtexport auf ca. 11 %.

III. Deutsche Einfuhr aus den EL

1. Die Einfuhr ist 1991 um fast 11% auf 74,8 Mrd. DM gestiegen.
2. Die Importe aus Asien (einschl. Ozeanien) haben 1991 überproportional zugenommen. Aus Asien stammten zuletzt ca. 60% der Einfuhren aus allen EL.
3. Die Einfuhr aus den OPEC-Ländern hat 1991 um 8% auf 15,3 Mrd. DM zugenommen.

Die Einfuhr aus Nicht-OPEC-EL erhöhte sich im vergangenen Jahr um 12% auf 59,5 Mrd. DM. Aus dieser Ländergruppe stammten zuletzt ca. 80% der gesamten Einfuhren aus EL.
4. Die Zunahme der Einfuhr aus den EL war mit ca. 11 % fast so hoch wie die Steigerungsrate der deutschen Gesamteinfuhr (+ 13%).

Der Anteil der Einfuhr aus den EL an der Gesamteinfuhr lag bei ca. 12 %.

IV. Deutsche Handelsbilanz mit den EL

1. Im deutschen Warenhandel mit den EL ergab sich 1991 ein deutliches Defizit in Höhe von 2,1 Mrd. DM zu deutschen Lasten.
2. Die Handelsbilanz war 1991 mit Afrika in Höhe von 3,1 Mrd. DM und mit Lateinamerika im Umfang von 2,4 Mrd. DM defizitär. Gegenüber Asien (einschl. Ozeanien) bestand ein Überschuß von 3,4 Mrd. DM
3. Das deutsche Defizit im Handel mit den Nicht-OPEC-EL (– 8,4 Mrd. DM) übertraf den Überschuß im deutschen Handel mit den OPEC-Ländern (+ 6,3 Mrd. DM).

Deutscher Warenhandel mit den Entwicklungsländern (EL), in den Jahren 1990 und 1991¹⁾

Warenhandel mit den EL (ohne China)	1990 in Mrd. DM		Veränderung 1991/1990	
			in Mrd. DM	in v. H.
Ausfuhr (fob)	67,16	72,75	5,59	8,3
– Afrika	11,61	11,22	– 0,39	– 3,4
– Amerika	13,12	13,46	0,34	2,6
– Asien (einschl. Ozeanien)	42,43	48,06	5,63	13,3
OPEC-Länder	18,57	21,55	2,98	16,1
Nicht-OPEC-EL	48,59	51,19	2,61	5,4
Einfuhr (cif)	67,47	74,81	7,34	10,9
– Afrika	13,70	14,27	0,57	4,1
– Amerika	15,70	15,85	0,15	1,0
– Asien (einschl. Ozeanien)	38,06	44,68	6,62	17,4
OPEC-Länder	14,19	15,26	1,07	7,6
Nicht-OPEC-EL	53,28	59,54	6,27	11,8
Handelsbilanzsaldo	– 0,31	– 2,06		
– Afrika	– 2,09	– 3,05		
– Amerika	– 2,58	– 2,39		
– Asien (einschl. Ozeanien)	4,37	3,38		
OPEC-Länder	4,38	6,29		
Nicht-OPEC-EL	– 4,69	– 8,35		

¹⁾ Bundesrepublik Deutschland: Neuer Gebietsstand.

Ohne den Handel mit dem Staatshandelsland China und den anderen asiatischen Staatshandelsländern.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Außenhandel, Reihe 1, Dezember 1991

36. Abgeordnete
Gabriele Iwersen
(SPD)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es sinnvoll ist, den Raffinerien in den neuen Bundesländern künftig einen direkten Zugang zu den Bundesrohölreserven, die in Wilhelmshaven lagern, zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 3. November 1992

Die Entscheidung über die logistische Anbindung der Raffinerien in den neuen Bundesländern obliegt den Betreibern. Sie werden diese Entscheidung nach den für sie relevanten Gesichtspunkten treffen. Eine Entscheidung, die einen direkten Zugang zu den für Krisenfälle gelagerten Rohölreserven mit sich brächte, wäre unter Krisenvorsorgegesichtspunkten aus Sicht der Bundesregierung positiv zu werten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

37. Abgeordnete
Anneliese Augustin
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die Meldepflicht auch auf geringfügig Beschäftigte in den noch nicht erfaßten Bereichen, wie z. B. Privathaushalten, auszudehnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 30. Oktober 1992

Der Ausnahmekatalog des § 109 SGB IV, der die in Privathaushalten Beschäftigten von der Meldepflicht ausnimmt, war Gegenstand intensiver Beratungen aller mit diesem Gesetz befaßten parlamentarischen Gremien. Die Gesetz gewordene Fassung der Vorschrift berücksichtigt neben den Bedürfnissen nach verwaltungsmäßig praktikablen Regelungen vor allem die verfassungsmäßig vorgegebenen Grenzen der Kontrollbefugnisse von Behörden (Artikel 13 GG – Unverletzlichkeit der Wohnung).

38. Abgeordnete
Dr. Maria Böhmer
(CDU/CSU)
- Ist daran gedacht, die Meldepflicht für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse auch auf Ab- und Ummeldungen auszudehnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 30. Oktober 1992

Nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV hat der Arbeitgeber auch für das Ende einer geringfügigen Beschäftigung (Abmeldung) und nach Nummer 4 auch für jede Änderung der geringfügigen Beschäftigung (Ummeldung) eine Meldung bei der zuständigen Einzugsstelle zu erstatten. Damit sind die in der Fragestellung angesprochenen Meldungen nach dem Gesetz bereits vorgeschrieben.

39. Abgeordnete
**Gertrud
Dempwolf**
(CDU/CSU)
- Reichen die nach § 76 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestehenden Möglichkeiten aus, bei Fällen erheblicher Beitragsnachforderungen bei Arbeitgebern Existenzgefährdungen auszuschließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

§ 76 SGB IV bietet den Versicherungsträgern hinreichend Möglichkeiten, eine Existenzgefährdung infolge von Beitragsnachforderungen auszuschließen. Maßgebend ist die Höhe der Forderung im Verhältnis zu den individuellen Verhältnissen des Anspruchsgegners.

§ 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV sieht die Möglichkeit einer Stundung für solche Fälle vor, in denen die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten verbunden wäre. Dies ist anzunehmen, wenn der Anspruchsgegner sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder bei sofortiger Einziehung in diese geraten würde.

Nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV ist ein Erlaß von Ansprüchen zulässig, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Anspruchsgegner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, daß die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

§ 76 Abs. 2 Nr. 4 SGB IV ermächtigt auch zu einem Vergleich über rückständige Beitragsansprüche, wenn dies für die Einzugsstelle, die beteiligten Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Ein solcher Vergleich, auf den im übrigen §§ 54 ff. SGB X Anwendung finden, setzt voraus, daß bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage Ungewißheit verblieben ist.

40. Abgeordnete
**Renate
Diemers**
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß zahlreiche Sozialhilfeempfänger nur deshalb Sozialhilfe beantragen müssen, weil sie in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen tätig waren und daher keine ausreichende soziale Absicherung geschaffen haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

Aus der Sozialhilfeempfängerstatistik 1990 läßt sich ablesen, daß unzureichende Versicherungs- und Versorgungsansprüche wichtige Gründe für die Inanspruchnahme von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen waren. Von den 1,7 Millionen Haushalten, die 1990 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen, ließen sich diese Gründe in 10,4% der Fälle feststellen. Die vorliegenden Angaben lassen jedoch nicht erkennen, ob die Hilfeempfänger zuvor in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen tätig waren.

Zur Verknüpfung von geringfügiger Beschäftigung und der Inanspruchnahme von Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne der Fragestellung können deshalb keine Angaben gemacht werden.

Im übrigen hat die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 1989 initiierte Studie über sozialversicherungsfreie Beschäftigung ergeben, daß ökonomische Zwänge bei geringfügiger Beschäftigung eher eine untergeordnete Rolle spielen. Nur 27 % der Befragten begründeten ihre Erwerbstätigkeit damit, daß „das Geld unbedingt benötigt wird, um den Lebensunterhalt finanzieren zu können“. Hervorzuheben ist auch der Befund, daß eine geringfügige Tätigkeit von Rentnern in der Regel nicht mit „Altersarmut“ begründet werden kann: Nur 7 % der Rentner begründeten ihre Tätigkeit mit der Notwendigkeit zum Lebensunterhalt.

- | | |
|---|---|
| 41. Abgeordnete
Maria Eichhorn
(CDU/CSU) | Liegen der Bundesregierung für die Zeit nach der Einbeziehung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in das Meldeverfahren und der Einführung des Sozialversicherungsausweises zwischenzeitlich Daten über Umfang dieser Beschäftigungsverhältnisse vor? |
| 42. Abgeordnete
Maria Eichhorn
(CDU/CSU) | Wann ist mit dem Ergebnis der zweiten Sondererhebung zu rechnen, die in der Fragestunde am 19. Februar 1992 für dieses Jahr zugesichert worden ist? |

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 30. Oktober 1992

Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln hat im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Jahre 1987 eine Untersuchung über sozialversicherungsfreie Beschäftigung durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich finanzieller Auswirkungen auf die Sozialversicherung sind im März 1989 in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erschienen (Forschungsbericht Nr. 181 „Sozialversicherungsfreie Beschäftigung“). Um aktuellere Daten, auch unter Einschluß der neuen Länder, zur Verfügung zu haben, ist das ISG im Jahre 1992 erneut mit einer entsprechenden Untersuchung beauftragt worden.

Die Erhebung wurde – wie auch 1987 – im 1. Halbjahr durchgeführt. Nach ersten für die alten Bundesländer vorliegenden Globaldaten hat die Zahl der sozialversicherungsfrei Beschäftigten zwischen 1987 und 1992 etwa im gleichen Verhältnis zugenommen wie die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die Zahl der geringfügig Nebentätigen ist dagegen stärker gestiegen.

Zur Zeit liegen noch keine Informationen über die neuen Bundesländer sowie über die Verteilung der sozialversicherungsfrei Beschäftigten auf Wirtschaftsbereiche und auch Tätigkeitsfelder aus dieser aktuellen Erhebung vor. Endgültige Daten über die alten und neuen Bundesländer sowie in sozioökonomischer Strukturierung werden mit dem Schlußbericht voraussichtlich im Laufe des Dezember 1992 vorgelegt.

Die Bundesregierung wird dann über die Ergebnisse und die in der Frage angesprochenen Kostenaspekte im einzelnen berichten.

- | | |
|---|--|
| 43. Abgeordnete
Anke Eymer
(CDU/CSU) | Beabsichtigt die Bundesregierung bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen dann Veränderungen vorzunehmen, wenn die Höhe der Geringverdienergrenze erreicht ist? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

Nach heutigen Erkenntnissen ist keine Änderung im Sinne der Fragestellung erforderlich. Soweit man die in der Vergangenheit erfolgten Erhöhungen der Entgelt-Geringfügigkeitsgrenze zugrunde legt, dürfte aller Voraussicht nach die Höhe der Geringfügigkeitsgrenze die Höhe der Geringverdienergrenze erst in einigen Jahren erreichen. Dies hätte beispielsweise zur Folge, daß die Beitragstragungspflicht der Geringverdienergrenze in der Praxis für alle „normalen“ Beschäftigungsverhältnisse ins Leere liefe und nur noch für die besonders schutzbedürftigen Personengruppen wie etwa der Auszubildenden oder der Behinderten Bedeutung hätte, da dann bis zu dieser Grenze keine Beiträge mehr zu leisten wären. Aus heutiger Sicht ist dadurch aber keine Veränderung der gesetzlichen Regelung notwendig.

44. Abgeordnete Elisabeth Grochtmann (CDU/CSU) Wie viele der geringfügig Beschäftigten arbeiten in Privathaushalten?
45. Abgeordnete Elisabeth Grochtmann (CDU/CSU) Wie hoch ist dabei die Anzahl der Mehrfacharbeitsverhältnisse?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln hat im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Jahre 1987 eine Untersuchung über sozialversicherungsfreie Beschäftigung durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich finanzieller Auswirkungen auf die Sozialversicherung sind im März 1989 in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erschienen (Forschungsbericht Nr. 181 „Sozialversicherungsfreie Beschäftigung“). Um aktuellere Daten, auch unter Einschluß der neuen Länder, zur Verfügung zu haben, ist das ISG im Jahre 1992 erneut mit einer entsprechenden Untersuchung beauftragt worden.

Die Erhebung wurde – wie auch 1987 – im 1. Halbjahr durchgeführt. Nach ersten für die alten Bundesländer vorliegenden Globaldaten hat die Zahl der sozialversicherungsfrei Beschäftigten zwischen 1987 und 1992 etwa im gleichen Verhältnis zugenommen wie die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die Zahl der geringfügig Nebentätigen ist dagegen stärker gestiegen.

Zur Zeit liegen noch keine Informationen über die neuen Bundesländer sowie über die Verteilung der sozialversicherungsfrei Beschäftigten auf Wirtschaftsbereiche und auch Tätigkeitsfelder aus dieser aktuellen Erhebung vor. Endgültige Daten über die alten und neuen Bundesländer sowie in sozioökonomischer Strukturierung werden mit dem Schlußbericht voraussichtlich im Laufe des Dezember 1992 vorgelegt.

Die Bundesregierung wird dann über die Ergebnisse und die in der Frage angesprochenen Kostenaspekte im einzelnen berichten.

46. Abgeordnete
Gerda Hasselfeldt
(CDU/CSU)
- Inwieweit wurden Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Meldepflicht bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen informiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

Die Informationen über die Meldepflicht für geringfügig Beschäftigte sind – unabhängig von der allgemeinen Aufklärung über diese Regelung – im besonderen durch die Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK) erfolgt. Sie haben die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer bundesweit umfassend über die Meldepflicht informiert, u. a. durch Seminarveranstaltungen sowie durch Veröffentlichungen in Arbeitgeberzeitschriften und in der Tagespresse. Das gilt auch für die neuen Bundesländer, in denen das Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte am 1. Juli 1992 in Kraft getreten ist.

47. Abgeordnete
Gerda Hasselfeldt
(CDU/CSU)
- Gibt es Anzeichen, daß die Meldepflicht nicht eingehalten wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

Konkrete Informationen darüber, ob die Meldepflicht für geringfügig Beschäftigte eingehalten wird, liegen nicht vor. Berichten aus der Praxis zufolge kommen die Arbeitgeber ihrer Meldepflicht in der Regel jedoch nach.

48. Abgeordnete
Dr. Renate Hellwig
(CDU/CSU)
- Welche arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Bestimmungen gibt es bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in den übrigen Staaten der Europäischen Gemeinschaft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

Aus der Durchsicht der kurzfristig zur Verfügung stehenden rechtsvergleichenden Unterlagen ergeben sich keine für die Beantwortung der Frage ausreichenden Informationen. Exakte Aussagen zu den im einzelnen sehr unterschiedlich und differenziert gestalteten Systemen der Sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft würde umfangreiche Recherchen erfordern, die in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden konnten.

Der Bundesregierung ist jedoch bekannt, daß in einer Reihe von Mitgliedstaaten ebenfalls eine Untergrenze für die Einbeziehung in die Sozialversicherung, bzw. für einzelne Zweige der Sozialversicherung, in den Systemen verankert ist. Diese Grenzen stellen entweder auf eine Versicherungspflichtgrenze beim Entgelt (Großbritannien) oder auf eine Arbeitszeitgrenze ab (Dänemark).

49. Abgeordnete **Karin Jeltsch** (CDU/CSU) In welchen Branchen und Tätigkeitsbereichen sind die Mitarbeiter vorwiegend in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen tätig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 30. Oktober 1992

Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln hat im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Jahre 1987 eine Untersuchung über sozialversicherungsfreie Beschäftigung durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich finanzieller Auswirkungen auf die Sozialversicherung sind im März 1989 in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erschienen (Forschungsbericht Nr. 181 „Sozialversicherungsfreie Beschäftigung“). Um aktuellere Daten, auch unter Einschluß der neuen Länder, zur Verfügung zu haben, ist das ISG im Jahre 1992 erneut mit einer entsprechenden Untersuchung beauftragt worden.

Die Erhebung wurde – wie auch 1987 – im 1. Halbjahr durchgeführt. Nach ersten für die alten Bundesländer vorliegenden Globaldaten hat die Zahl der sozialversicherungsfrei Beschäftigten zwischen 1987 und 1992 etwa im gleichen Verhältnis zugenommen wie die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die Zahl der geringfügig Nebentätigen ist dagegen stärker gestiegen.

Zur Zeit liegen noch keine Informationen über die neuen Bundesländer sowie über die Verteilung der sozialversicherungsfrei Beschäftigten auf Wirtschaftsbereiche und auch Tätigkeitsfelder aus dieser aktuellen Erhebung vor. Endgültige Daten über die alten und neuen Bundesländer sowie in sozioökonomischer Strukturierung werden mit dem Schlußbericht voraussichtlich im Laufe des Dezember 1992 vorgelegt.

Die Bundesregierung wird dann über die Ergebnisse und die in der Frage angesprochenen Kostenaspekte im einzelnen berichten.

50. Abgeordnete **Irmgard Karwatzki** (CDU/CSU) Wie viele geringfügige Beschäftigungsverträge werden mit öffentlichen Arbeitgebern geschlossen und für welche Tätigkeitsbereiche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 30. Oktober 1992

Zur Frage nach der Anzahl geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD verwiesen (Drucksache 11/4129 vom 8. März 1989). Neuere Zahlenangaben für alle öffentlichen Arbeitgeber lassen sich in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermitteln.

51. Abgeordnete **Regina Kolbe** (SPD) Welche Kosten würden jährlich und für den gesamten Zeitraum insgesamt durch Leistungen zum Altersübergangsgeld entstehen, wenn diese Regelung in den neuen Ländern über die Jahre 1993, 1994 und 1995 verlängert würde und sich das Inanspruchnahme-Verhalten entsprechender Leistungen durch die Berechtigten nicht wesentlich ändert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 29. Oktober 1992**

Die bereits erfolgten Verlängerungen der Altersübergangsgeld-Regelung durch Verordnung vom 19. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2342) und vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1177) für das Jahr 1992 belasten die Bundesanstalt für Arbeit und den Bund bis 1997 mit Mehrkosten von mindestens 2,4 Mrd. DM. Dieser Betrag wäre – unter Berücksichtigung der laufenden Lohnentwicklung in den neuen Ländern, die sich auf die Höhe des Altersübergangsgeldes auswirkt – die Untergrenze der Belastung, die sich bei einer Verlängerung für jedes weitere Jahr in den fünf Folgejahren ergäbe. Dabei sind die Einsparungen der sonst zu gewährenden Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit bereits gegengerechnet.

52. Abgeordnete
**Regina
Kolbe**
(SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die entstehenden Kosten ein, die durch eine Umsetzung des von der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/2666 vorgeschlagenen Programmes „Zukunftsorientierte Arbeitsmarktpolitik: Arbeit statt Arbeitslosigkeit“ entstehen würden, und in welcher Höhe entstehen tatsächliche Nettokosten, wenn der zunächst absehbaren Primärfinanzierung die vermiedenen Kosten bei Leistungsträgern der Sozialversicherung bzw. der Sozialhilfe, die zusätzlichen Einnahmen der Sozialversicherung und der öffentlichen Haushalte, die zu erwartende Wertschöpfung aufgrund der einzelnen Programmpunkte und die vermiedenen sozialen Kosten von Arbeitslosigkeit (individuelle und familiäre Folgen usw.) gegenübergestellt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 28. Oktober 1992**

Ich gehe davon aus, daß sich die Frage auf die Nummern 1 Strukturförderprogramm „Arbeit statt Arbeitslosigkeit“ und 2 „Initiativprogramm 50 000 neue Arbeitsplätze für Frauen“ des Antrags der Fraktion der SPD (Drucksache 12/2666) bezieht.

Der darin enthaltene Vorschlag stimmt weitgehend überein mit dem vom Land Brandenburg vorgeschlagenen Strukturförderprogramm (Entwurf, Zweite Fassung, vom 24. März 1992), zu dem der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit bei der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages am 30. September 1992 eine Finanzierungsrechnung vorgelegt hat; es werden darin Minderausgaben und Mehreinnahmen bei Bund, Bundesanstalt für Arbeit, Ländern, Gemeinden, Krankenversicherung, Rentenversicherung berücksichtigt. Für 100 000 Geförderte werden auf Jahresbasis Bruttoausgaben oder „Kosten“ in Höhe von 5,2 Mrd. DM errechnet. Dem werden Minderausgaben und Mehreinnahmen der öffentlichen Haushalte in einer Größenordnung von 3,0 Mrd. DM gegenübergestellt, so daß „tatsächliche Nettokosten“ bei 2,2 Mrd. DM lägen. Dabei sind eine zu „erwartende Wertschöpfung“ und „vermiedene soziale Kosten von Arbeitslosigkeit (individuelle und familiäre Folgen usw.)“ wegen der großen Probleme ihrer Quantifizierbarkeit nicht berücksichtigt.

Hochrechnung dieser Werte auf 550 000 Teilnehmer und drei Jahre Förderdauer ergibt „Kosten“ von insgesamt 85,8 Mrd. DM sowie „tatsächliche Nettokosten“ von 36,3 Mrd. DM, ganz überwiegend zu Lasten des Bundes.

Kosten in nicht quantifizierbarer Höhe dürften auch aufgrund der beruflichen Mobilitätseinbußen entstehen, denen 550 000 Beschäftigte in einem solchen dreijährigen Förderprogramm unterlägen; sie stünden der Arbeitskräftenachfrage (z. B. im Bausektor und im Dienstleistungsbereich) nicht zur Verfügung.

Daneben sei darauf hingewiesen, daß für die Förderung befristeter zusätzlicher Arbeitsplätze nach dem Programm aufgewandte Mittel nicht mehr für die Schaffung regulärer Dauerarbeitsplätze aufgewandt werden können. Der beschäftigungspolitische Nettoeffekt wird daher wesentlich geringer sein, als die oben genannten Beschäftigungszahlen ausweisen.

- | | |
|---|---|
| 53. Abgeordnete
Eva-Maria
Kors
(CDU/CSU) | Achten die öffentlichen Arbeitgeber bei Auftragsvergabe an Unternehmen darauf, daß die dort eingesetzten Mitarbeiter nicht in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

Auftragsvergaben der öffentlichen Hand erfolgen in einem wettbewerblichen, nichtdiskriminierenden Vergabeverfahren, an dem sich jedes Unternehmen beteiligen kann, das sich gewerbsmäßig mit der Erbringung der geforderten Leistung befaßt. Grundlage hierfür sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung sowie die nationalen und internationalen Vergaberegeln.

Das öffentliche Auftragswesen ist folglich weder dafür vorgesehen noch geeignet, andere Ziele zu verfolgen. Bei der Vielzahl der möglichen Forderungen wie Frauenförderung, Umweltschutz, Sozialpolitik u. a. m. würde sonst eine Vergabe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und damit auch nach dem Gebot der Sparsamkeit in den meisten Fällen nicht mehr in Betracht kommen. Allerdings hat der Bundesminister des Innern bereits mit Rundschreiben vom 16. Februar 1987 darauf aufmerksam gemacht, daß bei der gemäß der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) vorzunehmenden Zuverlässigkeitsprüfung im Einzelfall die Frage eines ausreichenden Sozialversicherungsschutzes ein berücksichtigungspflichtiges Element darstellen kann. Von der Möglichkeit, individuell das Kriterium der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung in Vergabeverträgen aufzunehmen, haben beispielsweise mehrere Bundesministerien Gebrauch gemacht. Im übrigen obliegt es Auftraggeber und Auftragnehmer, welche Regelungen sie im Rahmen des geltenden Rechts vertraglich vereinbaren. Im Hinblick hierauf ist eine generelle Vorgabe hinsichtlich der Vertragsgestaltung durch die Bundesregierung nicht beabsichtigt.

- | | |
|---|--|
| 54. Abgeordnete
Editha
Limbach
(CDU/CSU) | Welche Bedeutung kommt den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in den übrigen EG-Staaten zu? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

Aus der Durchsicht der kurzfristig zur Verfügung stehenden rechtsvergleichenden Unterlagen ergeben sich keine für die Beantwortung der Frage ausreichenden Informationen. Exakte Aussagen zu den im einzelnen sehr unterschiedlich und differenziert gestalteten Systemen der Sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft würde umfangreiche Recherchen erfordern, die in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden konnten.

Aus einer allgemeinen fachlichen Einschätzung ist der Bundesregierung jedoch bekannt, daß in einer Reihe von Mitgliedstaaten ebenfalls eine Untergrenze für die Einbeziehung in die Sozialversicherung bzw. für einzelne Zweige der Sozialversicherung, in den Systemen verankert ist. Diese Grenzen stellen entweder auf eine Versicherungspflichtgrenze beim Entgelt (Großbritannien) oder auf eine Arbeitszeitgrenze ab (Dänemark).

55. Abgeordnete
**Sigrun
Löwisch**
(CDU/CSU)

Konnten durch die Kontrollmöglichkeiten über die Meldepflicht bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen bisher Mehrfachbeschäftigungen verhindert oder andere Mißbräuche abgebaut werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

Nach Auskunft des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VdR) in Würzburg sind in der Zeit vom Inkrafttreten der Meldepflicht für geringfügig Beschäftigte am 1. Januar 1990 bis zum 30. Juni 1992 insgesamt 2414469 Datensätze als Prüffälle zur Feststellung einer evtl. Versicherungspflicht an die Krankenkassen übermittelt worden.

Aus einer durch den AOK-Bundesverband durchgeführten Erfahrungsumfrage bei den AOK-Landesverbänden ergibt sich, daß es jedoch nur bei einem Bruchteil dieser Prüffälle zur Aufdeckung von Mehrfachbeschäftigungen gekommen ist. Zudem sei zu beobachten, daß viele geringfügig Beschäftigte bei Aufdeckung der Doppelbeschäftigung diese zur Vermeidung des Eintritts in die Versicherungspflicht umgehend beenden würden. Hingewiesen wird von seiten des AOK-Bundesverbandes auch auf den Umstand, daß in der Anfangsphase auch Meldetatbestände in die Prüffälle einbezogen worden seien, bei denen an sich keine Mehrfachbeschäftigung vorliegt (z. B. wenn die Abmeldung beim letzten Arbeitgeber zeitlich später bei der Krankenkasse eintrifft als die Anmeldung des neuen Arbeitgebers); diese Fälle werden nicht mehr als Prüffälle behandelt.

Die relativ kurze Zeit für die Bewährung des Sozialversicherungsausweises in der Praxis und die ebenfalls noch nicht lange Zeit seit Einführung der Meldepflicht für geringfügig Beschäftigte lassen eine abschließende Beurteilung über die Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen noch nicht zu. Erste Erfahrungen zeigen jedoch, daß sich die beiden Maßnahmen bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs bewährt haben. So hat die Bundesregierung in ihrem vor kurzem vorgelegten „Bericht über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – AÜG – sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung – BillBG –“

(Drucksache 12/3180) beispielsweise darauf hingewiesen, daß allein im Jahre 1991 die Bundesanstalt für Arbeit, die von den Meldungen über geringfügige Beschäftigungen im Wege des Datenabgleiches Kenntnis erhält, mehr als 150 000 Überschneidungsfälle festgestellt worden sind, d. h. Fälle, in denen ein Leistungsempfänger verschwiegen hatte, daß er aus einer geringfügigen Beschäftigung während seiner Arbeitslosigkeit Einnahmen erzielte.

Die Vorschriften über den Sozialversicherungsausweis sind am 1. Juli 1991 in den alten Bundesländern in Kraft getreten, in den neuen Ländern gelten sie erst seit dem 1. Januar 1992. Auswertungen über die Erfahrungen mit dem Sozialversicherungsausweis liegen derzeit noch nicht vor, zumal die Ausgabe der Ausweise noch nicht abgeschlossen ist.

Weitere Maßnahmen zur Kontrolle der geringfügigen Beschäftigung sind nach derzeitigen Erkenntnissen nicht erforderlich.

- | | |
|--|--|
| 56. Abgeordnete
Ursula
Männle
(CDU/CSU) | Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereinigerhandwerks nach völliger Abschaffung der Sozialversicherungsfreiheit von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

Die Forderung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereinigerhandwerks nach völliger Abschaffung der Sozialversicherungsfreiheit von geringfügigen Beschäftigungen ist der Bundesregierung seit langem bekannt. Hierzu ist in zahlreichen Schreiben an den Bundesinnungsverband und auch an einzelne Landesverbände ausführlich Stellung genommen worden. Der gleiche Vorschlag ist in den letzten Jahren auch immer wieder von zahlreichen Verbänden und Organisationen, etwa dem DGB und der KAB, erhoben worden. Zuletzt ist diese Thematik bei den Beratungen zum Rentenreformgesetz 1992, welches mit einer breiten Mehrheit vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde, sehr eingehend beraten worden, ohne daß sich dabei politische Mehrheiten für einschränkende Maßnahmen gefunden haben. Die Bundesregierung hat deshalb immer wieder darauf hingewiesen, daß den verschiedenen Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung der Vorrang einzuräumen ist.

- | | |
|--|--|
| 57. Abgeordnete
Ursula
Männle
(CDU/CSU) | Welche Wettbewerbsverzerrungen ergeben sich zwischen Betrieben gleicher Branchen mit hohem und niedrigem Anteil von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

Die Bundesregierung sieht sich außerstande, verlässliche Angaben dazu zu machen, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang sich Wettbewerbsverzerrungen durch die unterschiedlich starke Inanspruchnahme von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ergeben können.

Es ist bekannt, daß eine Reihe von Branchen in erhöhtem Maße auf geringfügig Beschäftigte zurückgreifen. Die Verpflichtung von geringfügig Beschäftigten in den verschiedenen Branchen und Unternehmen hat dabei vielfältige Ursachen, ohne daß in bestimmten Bereichen wahlweise auf geringfügig Beschäftigte oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen zurückgegriffen werden könnte (beispielsweise saisonal bedingte Aushilfen in der Landwirtschaft und im Handel; Austragen von Abonnementszeitungen und ähnliche Beschäftigungen). Nach Einschätzung der Bundesregierung dürfte es insgesamt mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, bestehende Wettbewerbsvor- und -nachteile mit verlässlicher Sicherheit auf eine einzige Ursache zurückzuführen bzw. dazu in nachprüfbarer Abhängigkeit zu bringen.

- | | |
|--|--|
| 58. Abgeordnete
Claire
Marienfeld
(CDU/CSU) | Liegen der Bundesregierung Angaben über den Anteil geringfügiger Beschäftigung im Bereich Sozialer Dienste, z. B. in karitativen Verbänden, vor? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln hat im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Jahre 1987 eine Untersuchung über sozialversicherungsfreie Beschäftigung durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich finanzieller Auswirkungen auf die Sozialversicherung sind im März 1989 in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erschienen (Forschungsbericht Nr. 181 „Sozialversicherungsfreie Beschäftigung“). Um aktuellere Daten, auch unter Einschluß der neuen Länder, zur Verfügung zu haben, ist das ISG im Jahre 1992 erneut mit einer entsprechenden Untersuchung beauftragt worden.

Die Erhebung wurde – wie auch 1987 – im 1. Halbjahr durchgeführt. Nach ersten für die alten Bundesländer vorliegenden Globaldaten hat die Zahl der sozialversicherungsfrei Beschäftigten zwischen 1987 und 1992 etwa im gleichen Verhältnis zugenommen wie die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die Zahl der geringfügig Nebentätigen ist dagegen stärker gestiegen.

Zur Zeit liegen noch keine Informationen über die neuen Bundesländer sowie über die Verteilung der sozialversicherungsfrei Beschäftigten auf Wirtschaftsbereiche und auch Tätigkeitsfelder aus dieser aktuellen Erhebung vor. Endgültige Daten über die alten und die neuen Bundesländer sowie in sozioökonomischer Strukturierung werden mit dem Schlußbericht voraussichtlich im Laufe des Dezember 1992 vorgelegt.

Die Bundesregierung wird dann über die Ergebnisse und die in der Frage angesprochenen Kostenaspekte im einzelnen berichten.

- | | |
|---|--|
| 59. Abgeordnete
Dr. Hedda
Meseke
(CDU/CSU) | Wie hoch ist der Anteil von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in der Landwirtschaft? |
|---|--|

60. Abgeordnete
**Dr. Hedda
Meseke**
(CDU/CSU)
- Werden auch ausländische Arbeitnehmer, z. B. aus Polen und der CSFR, erfaßt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln hat im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Jahre 1987 eine Untersuchung über sozialversicherungsfreie Beschäftigung durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich finanzieller Auswirkungen auf die Sozialversicherung sind im März 1989 in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erschienen (Forschungsbericht Nr. 181 „Sozialversicherungsfreie Beschäftigung“). Um aktuellere Daten, auch unter Einschluß der neuen Länder, zur Verfügung zu haben, ist das ISG im Jahre 1992 erneut mit einer entsprechenden Untersuchung beauftragt worden.

Die Erhebung wurde – wie auch 1987 – im 1. Halbjahr durchgeführt. Nach ersten für die alten Bundesländer vorliegenden Globaldaten hat die Zahl der sozialversicherungsfrei Beschäftigten zwischen 1987 und 1992 etwa im gleichen Verhältnis zugenommen wie die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die Zahl der geringfügig Nebentätigen ist dagegen stärker gestiegen.

Zur Zeit liegen noch keine Informationen über die neuen Bundesländer sowie über die Verteilung der sozialversicherungsfrei Beschäftigten auf Wirtschaftsbereiche und auch Tätigkeitsfelder aus dieser aktuellen Erhebung vor. Endgültige Daten über die alten und die neuen Bundesländer sowie in sozioökonomischer Strukturierung werden mit dem Schlußbericht voraussichtlich im Laufe des Dezember 1992 vorgelegt.

Die Bundesregierung wird dann über die Ergebnisse und die in der Frage angesprochenen Kostenaspekte im einzelnen berichten.

61. Abgeordnete
**Maria
Michalk**
(CDU/CSU)
- Gibt es Untersuchungen darüber, wie hoch das Interesse der in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen beschäftigten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nach eigenständiger sozialer Sicherung ist?

62. Abgeordnete
**Maria
Michalk**
(CDU/CSU)
- Wenn nein, könnte eine derartige Untersuchung durchgeführt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

Nach der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Auftrag gegebenen Studie über sozialversicherungsfreie Beschäftigung aus dem Jahre 1989 haben nur etwa 10% der Betroffenen ein Interesse daran, Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten (Kranken- und Rentenversicherung). Diese geringe Wertschätzung eines Sozialversicherungsschutzes ist in nahezu allen Untergruppen zu beobachten, d. h. auch

Arbeitslose und Haushaltführende haben nur in Ausnahmefällen ein Interesse daran, durch Beiträge einen Sozialversicherungsschutz zu erwerben. Die Bereitschaft bzw. das Interesse, Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten ist wie folgt ausgeprägt:

Männer	9%
Frauen	12%
Arbeitslose	17%
Haushaltführende	13%
Rentner	1%
ingesamt:	11%

Diese geringe Quote kann darauf zurückgeführt werden, daß die Meinung vorherrschend ist, daß aufgrund des niedrigen Einkommens die Bezahlung von Beiträgen uninteressant ist.

63. Abgeordnete **Angelika Pfeiffer** (CDU/CSU) Wie hoch ist die Anzahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in den neuen Bundesländern, differenziert nach Branchen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 30. Oktober 1992

Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln hat im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Jahre 1987 eine Untersuchung über sozialversicherungsfreie Beschäftigung durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich finanzieller Auswirkungen auf die Sozialversicherung sind im März 1989 in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erschienen (Forschungsbericht Nr. 181 „Sozialversicherungsfreie Beschäftigung“). Um aktuellere Daten, auch unter Einschluß der neuen Länder, zur Verfügung zu haben, ist das ISG im Jahre 1992 erneut mit einer entsprechenden Untersuchung beauftragt worden.

Die Erhebung wurde – wie auch 1987 – im 1. Halbjahr durchgeführt. Nach ersten für die alten Bundesländer vorliegenden Globaldaten hat die Zahl der sozialversicherungsfrei Beschäftigten zwischen 1987 und 1992 etwa im gleichen Verhältnis zugenommen wie die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die Zahl der geringfügig Nebentätigen ist dagegen stärker gestiegen.

Zur Zeit liegen noch keine Informationen über die neuen Bundesländer sowie über die Verteilung der sozialversicherungsfrei Beschäftigten auf Wirtschaftsbereiche und auch Tätigkeitsfelder aus dieser aktuellen Erhebung vor. Endgültige Daten über die alten und die neuen Bundesländer sowie in sozioökonomischer Strukturierung werden mit dem Schlußbericht voraussichtlich im Laufe des Dezember 1992 vorgelegt.

Die Bundesregierung wird dann über die Ergebnisse und die in der Frage angesprochenen Kostenaspekte im einzelnen berichten.

64. Abgeordnete **Susanne Rahardt-Vahldieck** (CDU/CSU) Hält die Bundesregierung die bisherigen Kontrollmöglichkeiten über die Meldepflicht und den Sozialversicherungsausweis bei geringfügiger Beschäftigung für ausreichend?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

Die relativ kurze Zeit für die Bewährung des Sozialversicherungsausweises in der Praxis und die ebenfalls noch nicht lange Zeit seit Einführung der Meldepflicht für geringfügig Beschäftigte lassen eine abschließende Beurteilung über die Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen noch nicht zu. Erste Erfahrungen zeigen jedoch, daß sich die beiden Maßnahmen bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs bewährt haben. So hat die Bundesregierung in ihrem vor kurzem vorgelegten „Bericht über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – AÜG – sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung – BillBG –“ (Drucksache 12/3180) beispielsweise darauf hingewiesen, daß allein im Jahre 1991 die Bundesanstalt für Arbeit, die von den Meldungen über geringfügige Beschäftigungen im Wege des Datenabgleiches Kenntnis erhält, mehr als 150 000 Überschneidungsfälle festgestellt worden sind, d. h. Fälle, in denen ein Leistungsempfänger verschwiegen hatte, daß er aus einer geringfügigen Beschäftigung während seiner Arbeitslosigkeit Einnahmen erzielte.

Die Vorschriften über den Sozialversicherungsausweis sind am 1. Juli 1991 in den alten Bundesländern in Kraft getreten, in den neuen Ländern gelten sie erst seit dem 1. Januar 1992. Auswertungen über die Erfahrungen mit dem Sozialversicherungsausweis liegen derzeit noch nicht vor, zumal die Ausgabe der Ausweise noch nicht abgeschlossen ist.

Weitere Maßnahmen zur Kontrolle der geringfügigen Beschäftigung sind nach derzeitigen Erkenntnissen nicht erforderlich.

- | | |
|--|--|
| 65. Abgeordnete
Ortrun
Schätzle
(CDU/CSU) | Liegen der Bundesregierung Berechnungen über die möglichen Einnahmen und entstehenden Kosten bei den Sozialversicherungsträgern bei Einführung einer Sozialversicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte „ab der ersten Mark“ vor? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln hat im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Jahre 1987 eine Untersuchung über sozialversicherungsfreie Beschäftigung durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich finanzieller Auswirkungen auf die Sozialversicherung sind im März 1989 in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erschienen (Forschungsbericht Nr. 181 „Sozialversicherungsfreie Beschäftigung“). Um aktuellere Daten, auch unter Einschluß der neuen Länder, zur Verfügung zu haben, ist das ISG im Jahre 1992 erneut mit einer entsprechenden Untersuchung beauftragt worden.

Die Erhebung wurde – wie auch 1987 – im 1. Halbjahr durchgeführt. Nach ersten für die alten Bundesländer vorliegenden Globaldaten hat die Zahl der sozialversicherungsfrei Beschäftigten zwischen 1987 und 1992 etwa im gleichen Verhältnis zugenommen wie die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die Zahl der geringfügig Nebentätigen ist dagegen stärker gestiegen.

Zur Zeit liegen noch keine Informationen über die neuen Bundesländer sowie über die Verteilung der sozialversicherungsfrei Beschäftigten auf Wirtschaftsbereiche und auch Tätigkeitsfelder aus dieser aktuellen Erhebung vor. Endgültige Daten über die alten und die neuen Bundesländer sowie in sozioökonomischer Strukturierung werden mit dem Schlußbericht voraussichtlich im Laufe des Dezember 1992 vorgelegt.

Die Bundesregierung wird dann über die Ergebnisse und die in der Frage angesprochenen Kostenaspekte im einzelnen berichten.

- | | |
|--|--|
| 66. Abgeordnete
Trudi Schmidt (Spiesen)
(CDU/CSU) | Gibt es Überlegungen, eine Quotenregelung einzuführen, wonach beispielsweise für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nur ein bestimmter Prozentsatz der Lohnsumme aufgewendet werden darf? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

In arbeitsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Unterschiede zwischen Vollzeit- und Teilzeitarbeitnehmern. Auch geringfügig Beschäftigte haben z. B. ebenso Anspruch auf Arbeitsentgelt, Urlaub, auf Feiertagsbezahlung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle, Kündigungsschutz wie Vollzeitarbeitnehmer. Sie sind Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes und damit auch zum Betriebsrat wahlberechtigt und wählbar. Aus arbeitsrechtlicher Sicht sind somit geringfügig Beschäftigte mit Vollzeitarbeitnehmern gleichgestellt. Eine arbeitsrechtliche Quotenregelung ließe sich somit aus arbeitsrechtlicher Sicht sachlich nicht rechtfertigen und begegnet insoweit wegen des darin liegenden Eingriffs in die Vertragsfreiheit verfassungsrechtlichen Bedenken. Auch aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist eine Quotenregelung aus vergleichbaren Bedenken heraus abzulehnen. Um die bereits bestehende arbeitsrechtliche Gleichstellung von geringfügig Beschäftigten mit Vollzeitarbeitnehmern auch in der Praxis sicherzustellen, leistet die Bundesregierung entsprechende Aufklärungsarbeit.

- | | |
|--|--|
| 67. Abgeordnete
Bärbel Sothmann
(CDU/CSU) | Müssen mit der Einführung des europäischen Binnenmarktes möglicherweise auch für die Bundesrepublik Deutschland neue Regelungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

Eine Änderung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung ist durch den Binnenmarkt nicht geboten.

Die EG-Kommission hat am 26. Juni 1990 einen Vorschlag für eine Richtlinie „zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für bestimmte Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen“ vorgelegt (sog. atypische Arbeitsverhältnisse), in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, sicherzustellen, daß die Arbeitnehmer einen sozialen Schutz genießen, der unter Berücksichtigung der Arbeitszeit

und/oder des Arbeitsentgeltes auf der gleichen Grundlage und den gleichen Kriterien beruht, die auch für unbefristet beschäftigte Vollzeitarbeitnehmer gelten. Die Richtlinie soll nach dem Kommissionsvorschlag dabei für Arbeitnehmer gelten, deren wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich über acht Stunden liegt.

Eine Umsetzung des Richtlinien-Vorschlages in nationales Recht würde unter der Voraussetzung, daß die Richtlinie hinsichtlich dieser Untergrenze unverändert vom EG-Ministerrat gebilligt würde, eine Veränderung der geltenden Geringfügigkeitsgrenze erforderlich machen. Zugleich würde die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende arbeitsrechtliche Gleichbehandlung für derartige Beschäftigungsverhältnisse unterhalb dieser Schwelle durch die Richtlinie nicht mehr zwingend vorgeschrieben werden. Zudem müßte oberhalb dieser Schwelle die Gleichbehandlung schematisch und damit zwingend ohne Möglichkeit für sachlich begründete Ausnahmen erfolgen. Die Bundesregierung lehnt deshalb, und auch weil der Richtlinienvorschlag sich auf eine ihrer Ansicht nach fehlerhafte Rechtsgrundlage stützt, das Vorhaben in dieser Form ab. Ebenso haben auch eine Reihe von anderen Mitgliedstaaten eine Verabschiedung der Richtlinie in der bestehenden Form bisher abgelehnt.

Die Richtlinie wird derzeit nicht in den Gremien der Europäischen Gemeinschaft beraten; ob und in welcher Form die Richtlinie verabschiedet werden wird, ist daher noch ungewiß.

68. Abgeordnete **Bärbel Sothmann** (CDU/CSU) Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeit ein, das Sonntagsbackverbot in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der EG-Harmonisierung zu lockern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 29. Oktober 1992

Das Sonntagsbackverbot des Bäckerarbeitszeitgesetzes (BAZG) ist eine Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes, die Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich zu schützen. Für die Herstellung von leichtverderblichen Konditorwaren und Vorarbeiten für den Backbetrieb am Montag sieht das BAZG Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot vor. Darüber hinausgehende Ausnahmen, die mit einer zusätzlichen Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen verbunden wären, werden derzeit von der Bundesregierung auch im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt nicht erwogen.

69. Abgeordnete **Bärbel Sothmann** (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, das Sonntagsbackverbot speziell für Brötchen aufgrund der Anwendung neuer Backtechniken (fertig gegarte und halb gebackene Teiglinge, die tiefgefroren sind und vor den Augen der Kundschaft aufgebakken werden) aufzuheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 29. Oktober 1992

Das Abbacken eines tiefgefrorenen Teiglings bzw. das Fertigbacken eines bereits vorgebackenen Teiglings ist ein Teil des Backvorgangs und fällt damit als „Herstellen von Bäckerwaren“ unter das Verbot der Sonntagsarbeit des BAZG. Auch insoweit wird von der Bundesregierung eine Änderung nicht erwogen.

Der Sonntagsverkauf von ab- bzw. fertiggebackenen Brötchen ist darüber hinaus nach dem Ladenschlußgesetz unzulässig.

70. Abgeordnete
**Bärbel
Sothmann**
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß Tankstellen sonntags ihren Kunden in der oben beschriebenen Weise hergestellte frische Brötchen anbieten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 29. Oktober 1992**

Das BAZG findet nicht nur Anwendung auf gewerbliche Bäckereien und Konditoreien, sondern auch auf andere gewerbliche Betriebe, soweit in ihnen Bäcker- oder Konditorwaren hergestellt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BAZG). Damit gilt auch für Tankstellen, die tiefgefrorene Teiglinge ab- bzw. fertigbacken, das Sonntagsarbeitsverbot des BAZG.

Im übrigen ist auch die Abgabe von ab- bzw. fertiggebackenen Brötchen in Tankstellen an Sonntagen nach dem Ladenschlußgesetz unzulässig. Tankstellen sind Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes. Ein Verkauf in Tankstellen am Sonntag ist nur in Bezug auf die in § 6 Abs. 2 Ladenschlußgesetz privilegierten Waren, z. B. Ersatzteile für Fahrzeuge und Betriebsstoffe, und für bestimmte Waren des Reisebedarfs in geringen Mengen zulässig.

Der bislang allgemein als zulässig angesehene Verkauf von bestimmten Waren des Reisebedarfs durch Tankstellen außerhalb der Ladenöffnungszeiten wird derzeit vom Bundesverwaltungsgericht in einem Revisionsverfahren zu einem Urteil des Obergerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1990 überprüft.

71. Abgeordnete
**Dr. Roswitha
Wisniewski**
(CDU/CSU)
- Gibt es in der Bundesregierung Überlegungen, auch für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse generell die Sozialversicherungspflicht einzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

Die Forderung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereinigerhandwerks nach völliger Abschaffung der Sozialversicherungsfreiheit von geringfügigen Beschäftigungen ist der Bundesregierung seit langem bekannt. Hierzu ist in zahlreichen Schreiben an den Bundesinnungsverband und auch an einzelne Landesverbände ausführlich Stellung genommen worden. Der gleiche Vorschlag ist in den letzten Jahren auch immer wieder von zahlreichen Verbänden und Organisationen, etwa dem DGB und der KAB, erhoben worden. Zuletzt ist diese Thematik bei den Beratungen zum Rentenreformgesetz 1992, welches mit einer breiten Mehrheit vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde, sehr eingehend beraten worden, ohne daß sich dabei politische Mehrheiten für einschränkende Maßnahmen gefunden haben. Die Bundesregierung hat deshalb immer wieder darauf hingewiesen, daß den verschiedenen Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung der Vorrang einzuräumen ist.

72. Abgeordnete
**Dr. Roswitha
Wisniewski**
(CDU/CSU)
- Wenn ja, uneingeschränkt oder mit Ausnahmeregelungen (bezogen auf bestimmte Arbeitsbereiche, Personengruppen, Einkommenshöhe), wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

Derzeit gibt es keine konkreten Überlegungen seitens der Bundesregierung zur generellen Einführung der Sozialversicherungspflicht. Insoweit können auch keine Angaben zur Ausgestaltung einer solchen Regelung gemacht werden. Allerdings kann darauf hingewiesen werden, daß die generelle Abschaffung der Geringfügigkeitsgrenze eine Reihe von Sachproblemen schaffen würde, die dann gelöst werden müßten. So wäre beispielsweise die finanzielle Belastung von karitativen und gemeinnützigen Organisationen ebenso zu berücksichtigen wie auch strukturelle und systematische Probleme (Erfassung von Personen als Beschäftigungsfälle, die nicht als solche gelten, z. B. ehrenamtliche Helfer, freiwillige Feuerwehrleute, Übungsleiter in Sportvereinen u. ä.).

- | | |
|---|--|
| 73. Abgeordnete
Elke
Wülfing
(CDU/CSU) | Beabsichtigt die Bundesregierung, Maßnahmen gegen solche Unternehmen zu ergreifen, die fast ausschließlich nur auf der Basis geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse arbeiten (z. B. McDonald)? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 30. Oktober 1992**

Die Beschäftigung von geringfügig entlohnenden oder kurzfristig beschäftigten Arbeitskräften ist nach geltendem Recht weder verboten noch durch Quoten o. ä. eingeschränkt. Der Bundesregierung ist es deshalb auch verwehrt, Maßnahmen gegen Unternehmen zu ergreifen, die von dieser gesetzlich zulässigen Form von Beschäftigungen – wenn auch überproportional – Gebrauch machen. Der Bundesregierung ist auch nicht bekannt, welche Unternehmen mit welcher Intensität auf geringfügig Beschäftigte zurückgreifen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

- | | |
|--|--|
| 74. Abgeordneter
Herbert
Lattmann
(CDU/CSU) | Wie rechtfertigt die Bundesregierung die derzeit geltenden unterschiedlichen Regelungen für fliegendes Personal von strahlgetriebenen Flugzeugen einerseits und den übrigen Luftfahrzeugen andererseits sowohl bei Versorgungsansprüchen aus einem Unfall als auch bei der Fliegeraufwandsentschädigung und der Stellenzulage? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 30. Oktober 1992**

1. Versorgungsrechtliche Leistungen

Nach § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) erhalten die Angehörigen des fliegenden Personals von einsitzigen und zweisitzigen strahlgetriebenen Kampfflugzeugen (Strahlflugzeugführer und

Waffensystemoffiziere) seit 1. Oktober 1986 bei einem Flugunfall unter den im Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen eine einmalige Unfallentschädigung von 150 000 DM, die Angehörigen des sonstigen fliegenden Personals von 100 000 DM. Im Falle des Todes des Soldaten werden an die Hinterbliebenen abgestufte Entschädigungsbeträge (z. B. an die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder die Hälfte) gezahlt.

Die Erhöhung der Unfallentschädigungen zu Gunsten der Strahlflugzeugführer/Waffensystemoffiziere ist mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 19. August 1966 (BGBl. I S. 517) eingeführt worden (damaliges Verhältnis: 80 000 DM/40 000 DM). Sie liegt in der höheren Gefährdung und dem dadurch bedingten entsprechend höheren Unfallrisiko der Besatzungen von strahlgetriebenen Kampfflugzeugen begründet. Ausgangspunkt für die Erhöhungsbeträge war zwar die Häufung der Unfälle mit dem Waffensystem F 104 G („Starfighter“). Die höhere Gefährdung der Besatzungen von strahlgetriebenen Kampfflugzeugen liegt jedoch auch bei den nachfolgenden Flugzeugmustern vor. Die unterschiedliche Unfallentschädigung ist daher nach wie vor gerechtfertigt.

2. Besoldungsrechtliche Leistungen

Beamte und Soldaten als fliegendes Personal erhalten eine Fliegerstellenzulage sowie eine Fliegeraufwandsentschädigung. Die Fliegerstellenzulage wird für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion (fliegerische Verwendung) gezahlt. Die Fliegeraufwandsentschädigung wird zum Ausgleich der Mehraufwendungen gewährt, die aufgrund der Belastungen des Flugdienstes für die Erhaltung der Einsatzfähigkeit notwendig sind. Die Höhe beider Leistungen wird von den unterschiedlichen Funktionen (Luftfahrzeugführer von ein- oder zweisitzigen Strahlflugzeugen, andere Luftfahrzeugführer, sonstige Besatzungsangehörige) und den damit verbundenen psychophysischen Belastungen bestimmt. Die Differenzierung ist sachlich geboten und wird durch die Ergebnisse flugpsychologischer Studien über die Belastungen von Luftfahrzeugführern und Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen gestützt.

75. Abgeordneter **Herbert Lattmann** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, diese Unterschiede aufzuheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 30. Oktober 1992

Die unterschiedlichen Regelungen für das fliegende Personal sind aus den in der Antwort zu Frage 74 genannten Gründen gerechtfertigt. Die Bundesregierung prüft allerdings zur Zeit, ob im Rahmen des Entwurfs eines „Auslandsverwendungsvorsorgegesetzes“ in bestimmten Fällen Verbesserungen in der Besoldung und Versorgung vorgesehen werden sollen.

76. Abgeordneter **Dieter Maaß (Herne)** (SPD) Welche zivile Nutzung hat die Bundesregierung aufgrund der Truppenreduzierung für die Ermekeil-Kaserne ins Auge gefaßt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 30. Oktober 1992**

Die Ermekeil-Kaserne in Bonn, in der mehrere Abteilungen des Bundesministeriums der Verteidigung und das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr untergebracht sind, steht für eine zivile Nutzung nicht zur Verfügung.

Soweit im Zuge der Verkleinerung und der Endunterbringung aller ausgelagerten Teile des Ministeriums auf der Hardthöhe Gebäude in der Ermekeil-Kaserne frei werden, ist ihre Anschlußverwendung durch derzeit in Mietobjekten untergebrachte, dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordnete Dienststellen aus dem Raume Bonn vorgesehen.

77. Abgeordnete
**Heidemarie
Wieczorek-Zeul**
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Vergleichsbeschluß des Verwaltungsgerichtes Wiesbaden vom 1. Oktober 1992 zur Stationierung von Hubschraubern in Wiesbaden-Erbenheim, und wird sie dem Beschluß innerhalb der vorgegebenen Frist bis zum 1. Dezember 1992 zustimmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 30. Oktober 1992**

In dem von der Stadt Wiesbaden anhängig gemachten Eilverfahren um den US-Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim hat die VII. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden mit Beschluß vom 1. Oktober 1992 den Parteien einen Vergleich vorgeschlagen, der bis zum 1. Dezember 1992 angenommen werden kann.

Der Vorschlag wird zur Zeit von den betroffenen Bundesressorts geprüft. Die Bundesregierung wird rechtzeitig vor Ablauf der Frist gegenüber dem Gericht zu dem Vergleichsvorschlag Stellung nehmen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Frauen
und Jugend**

78. Abgeordneter
**Jürgen
Augustinowitz**
(CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Städten und Gemeinden mit Bundesmitteln zu helfen, um den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Anspruch eines jeden Kindes auf einen Kindergartenplatz ab 1. Januar 1996 finanzieren zu können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 4. November 1992**

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nach Artikel 5 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 richtet sich unmittelbar an die Kommunen. Diese haben deshalb in der ihnen gesetzlich eingeräumten Frist die notwendigen Investitionen vorzusehen. Die Mehrbelastung der Kommunen muß nach der Kostenaussage im Gesetzentwurf in die Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern einfließen.

Die Verhandlungen um die Neuregelung des Finanzausgleichs hat der Bund mit der Versendung seines Thesenpapiers am 11. September 1992 eingeleitet. Dem Petition des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes wird in dem Zeitrahmen dieser Verhandlungen Rechnung getragen werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheit

79. Abgeordnete
**Ina
Albowitz**
(F.D.P.)
- Ist es nach Auffassung der Bundesregierung notwendig, die Verfahrensweise bezüglich der HIV-Testung von Patienten bundeseinheitlich zu regeln, damit die Gesundheit von Ärzten und Pflegepersonal in Krankenhäusern ausreichend geschützt wird, und hält die Bundesregierung aus heutiger Sicht die entsprechende Regelung in dem Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 1988 zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der HIV-Infektion und AIDS-Erkrankung für ausreichend?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Dr. Sabine Bergmann-Pohl

vom 3. November 1992

Die Bundesregierung sieht z. Z. keinen Anlaß für bundeseinheitliche Regelungen für das Verfahren zum Schutz des medizinischen Krankenhauspersonals vor HIV-Infektionen durch Patienten, deren HIV-Infektion unbekannt ist.

Eine Übertragung des HI-Virus von Patienten auf das Personal kann durch Einhaltung der üblichen Hygienemaßnahmen verhindert werden, die auch vor Infektionen mit grundsätzlich gleichem Übertragungsweg, wie z. B. Hepatitis B, schützen. Diese Hygienemaßnahmen müssen unabhängig davon eingehalten werden, ob ein Patient Träger des HI-Virus ist oder nicht. Da die Krankenversorgung in die Zuständigkeit der Bundesländer fällt, sind diese auch verantwortlich für die Einhaltung von Schutzmaßnahmen sowohl zugunsten des Krankenhauspersonals wie auch der Patienten.

Die bisher bekanntgewordenen HIV-Infektionen von Patienten auf das Personal erfolgten nach Verstoß gegen übliche Hygieneregeln oder Unfälle, z. B. durch Stichverletzungen mit durch Patientenblut kontaminierte Nadeln.

Auch ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß keines der derzeit angewandten Testverfahren eine HIV-Infektion mit absoluter Sicherheit ausschließen kann. Hier ist auf die Gefahr hinzuweisen, die von der trügerischen Sicherheit negativer Testergebnisse ausgehen kann. Dies kann zu einer Vernachlässigung unverzichtbarer Hygiene verführen.

Der von Ihnen erwähnte Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 1988 soll Rechtsunsicherheiten im Bereich der stationären Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen beseitigen. Er ist aus fachlicher Sicht des Bundesgesundheitsamtes sachgerecht.

80. Abgeordneter
**Heinz-Günter
Bargfrede**
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der inzwischen wissenschaftlich bewiesenen Erkenntnis, daß auch das Passivrauchen krebserzeugend ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 29. Oktober 1992**

Die Bundesregierung hat bereits wiederholt dargelegt – zuletzt in ihrer Antwort vom 14. April 1992 (Drucksache 12/2467 S. 13) – daß der Beitrag der Bundesregierung zum Nichtraucherschutz mangels einer Gesetzgebungskompetenz für einen umfassenden Nichtraucherschutz nur beschränkt sein kann; es handelt sich dabei um den Verkehrs- und den Arbeitsschutzbereich, auch um die Durchsetzung des Nichtraucherschutzes im Wege der gesundheitlichen Aufklärung. Die Antwort enthält Beispiele geltender Regelungen des Bundes sowie der gesundheitlichen Aufklärung.

Für den Bereich des Arbeitsschutzes gilt folgendes:

Nach geltendem Recht ist der Arbeitgeber bereits verpflichtet, die von ihm im Rahmen eines Gewerbebetriebes beschäftigten Arbeitnehmer gegen eine Gesundheitsschädigung durch Tabakrauch zu schützen. § 5 der Arbeitsstättenverordnung bestimmt, daß der Arbeitgeber für ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft am Arbeitsplatz zu sorgen hat.

Die Arbeitsstättenverordnung verpflichtet bislang nur die gewerblichen Arbeitgeber zum Schutz der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer, was bisher eine aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht unbefriedigende Situation gewesen ist. Dies wird sich zukünftig ändern, und zwar aufgrund der anstehenden Umsetzung zweier EG-Richtlinien (89/391 und 89/654) durch Erweiterung des Anwendungsbereichs der Arbeitsstättenverordnung.

Für den Bereich des Nichtraucherschutzes in öffentlichen Räumen hat die Bundesregierung – entsprechend der EG-Rats-Entschließung vom 18. Juli 1989 über Rauchverbote in öffentlich zugänglichen und frequentierten Räumen – der EG-Kommission im April 1992 über die Lage in der Bundesrepublik Deutschland und die Umsetzung der Entschließung einen Bericht zugeleitet. Dieser gibt einen Überblick über die in Bund, Ländern und Kommunen getroffenen Regelungen, insbesondere über die vom Bund für seinen eigenen Bereich ergriffenen Maßnahmen.

Die Bundesregierung setzt seit Jahren in erster Linie auf die Mittel der gesundheitlichen Aufklärung und Prävention. Rauchen und Nichtrauchen sind sehr persönliche Handlungsweisen, bei denen Änderungen eher von einem gesellschaftlichen Wandel als von Verboten zu erwarten sind. Wo gesetzliche oder andere Rauchverbote erforderlich sind, kann mit geeigneter Aufklärung die entsprechende Akzeptanz bei den Rauchern erhöht werden.

81. Abgeordneter
**Horst
Kubatschka**
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussagen von Suchtberatungsstellen, der Alkoholanteil, der meist zur Geschmacksaufbesserung bei Lebensmitteln, wie z. B. Weingummibärgchen, Dossensuppen oder einzelne Käse- und Wurstsorten eingesetzt wird, könne für alkoholranke Menschen bereits rückfallbegünstigend wirken, und welche Initiativen wird sie ergreifen, um die Hersteller solcher Lebensmittel zu verpflichten, zukünftig auf derartige Geschmacksaufbesserungen zu verzichten bzw. den verdeckten Alkoholanteil deutlicher auf den Packungen kenntlich zu machen, um so alkoholranke Menschen und vor allem aber auch Kinder besser zu schützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 3. November 1992**

Auch der Bundesregierung wurden von Verbänden der Suchtkrankenhilfe Einzelbeobachtungen berichtet, daß alkoholranke Menschen nach dem Verzehr alkoholhaltiger Lebensmittel ohne Kenntnis des Alkoholanteils Rückfälle erlitten haben. Obwohl in jedem dieser Einzelfälle auch die weiteren psychosozialen Umstände des Rückfalls berücksichtigt werden müßten, ist es nicht auszuschließen, daß allein die Tatsache, daß ein alkoholhaltiges Lebensmittel verzehrt wurde, den Rückfall ausgelöst haben könnte.

Die Frage der Kennzeichnungspflicht für jegliche Zusätze von Alkohol verdient sicher Beachtung im Zusammenhang mit dem Schutz von trockenen Alkoholranken. Verschiedene Rechtsvorschriften tragen dem Schutzbedürfnis dieses Personenkreises auch bereits Rechnung. So ist entsprechend dem Gemeinschaftsrecht bei Getränken in Fertigpackungen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent der vorhandene Alkoholgehalt anzugeben. Bei vorverpackten Lebensmitteln, die keine Getränke sind, ist aufgrund der Angaben im vorgeschriebenen Zutatenverzeichnis, in welchem die bei der Herstellung des Lebensmittels verwendeten Zutaten in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils anzugeben sind, erkennbar, ob mit einem Alkoholgehalt in diesem Lebensmittel zu rechnen ist. Zudem dürfte bereits aus Gründen der Werbung besonders herausgestellt werden, wenn bei der Herstellung des Lebensmittels alkoholische Getränke in nennenswerten Mengen verwendet wurden. Als Beispiele seien Schwarzwälder Kirschtorte, Weinbrandbohnen und alkoholhaltiges Speiseeis (Malagaeis) genannt. In all diesen Fällen, in denen der Alkoholgehalt den Lebensmitteln eine bestimmte Geschmacksnote verleiht, wird aus der Bezeichnung des Lebensmittels deutlich, daß es Alkohol enthält. Dies gilt auch für die in der Frage genannten Weingummierzeugnisse.

Der Alkoholranke hat es daher in der Hand, derartige Lebensmittel zu meiden. Ein Verbot der Verwendung von alkoholischen Getränken zur Geschmacksabrundung von Lebensmitteln erscheint nicht verhältnismäßig. Der Umstand, daß in Einzelfällen Lebensmittel kleine, verdeckte Mengen an Alkohol enthalten können, die aus der Bezeichnung der Lebensmittel oder aus dem Zutatenverzeichnis nicht erkennbar sind, dürfte den Erlaß weiterer Kennzeichnungsvorschriften nicht rechtfertigen. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, daß eine Reihe von Lebensmitteln, die auch von Kindern seit jeher verzehrt werden, von Natur aus kleine Mengen von Alkohol enthalten können; z. B. Fruchtsäfte bis zu 3 Gramm Alkohol pro Liter, die durch Gärungsprozesse in den Ausgangsstoffen bedingt sind.

82. Abgeordnete
**Hanna
Wolf**
(SPD)
- In welcher Richtung – wenn überhaupt – hat die Bundesregierung vor, den von der Gynäkologischen Abteilung der Universitätsklinik Erlangen ausgenutzten „Grenzbereich dessen, was medizinisch machbar und ethisch vertretbar ist“ (Bundesministerin Dr. Angela Merkel) gesetzlich zu präzisieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 4. November 1992**

Für die Einführung eines neuen, auf Fallgestaltungen der vorliegenden Art zugeschnittenen Straftatbestandes sieht die Bundesregierung derzeit keinen Anlaß. Für gesundheitsrechtliche Regelungen, insbesondere zur Berufsausübung, besitzt nicht der Bund die Gesetzgebungskompetenz, sondern die Länder. Ob eine Überprüfung der Verhaltensnormen des ärztlichen Standesrechts angezeigt ist, unterliegt der Beurteilung der ärztlichen Standesvertretungen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

83. Abgeordneter
**Robert
Antretter**
(SPD)
- Denkt die Bundesregierung daran, die im Rems-Murr-Kreis immer wieder einmal in die Diskussion gebrachte A 87 in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufzunehmen und ggf. in welcher Dringlichkeitsstufe?
84. Abgeordneter
**Robert
Antretter**
(SPD)
- Soll nach dem Willen der Bundesregierung ersatzweise eine B 27a oder eine andere Bundesstraße anstelle der A 87 in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommen werden und ggf. in welche Dringlichkeitsstufe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Dieter Schulte
vom 2. November 1992**

An dem Konzept des Bundes auf dieser wichtigen Hauptverkehrsachse für den weiträumigen Ost-West-Verkehr, anstelle der A 87 die Bundesstraße 29 zu einer leistungsfähigen und ortsdurchfahrtsfreien Straße auszubauen, hat sich nichts geändert. Deshalb ist die bereits 1980 aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entfallene A 87 zwischen Stuttgart/Zuffenhausen und Aalen auch im jetzigen Bedarfsplanentwurf 1992 nicht enthalten.

Der Teil Bundesfernstraßen des Bundesverkehrswegeplans, der als Gesetzentwurf der Bundesregierung nunmehr dem Parlament zur Beratung zugeleitet wurde, enthält den Streckenabschnitt Waiblingen – Aalen der B 29 (soweit noch nicht ausgebaut) im „Vordringlichen Bedarf“ und den Abschnitt Stuttgart/Zuffenhausen-Waiblingen der B 29 im „Weiteren Bedarf“.

85. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU) Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung dem positiven Ausgang des Referendums in der Schweiz für die „Neue Alpen Transversale“ (NEAT) zu?
86. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU) Welche Folgerungen zieht sie daraus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Dieter Schulte
vom 5. November 1992**

Mit dem positiven Ausgang des Referendums in der Schweiz zur „Neuen Eisenbahn-Alpen-Transversale“ (NEAT) ist die Schaffung leistungsfähiger Schienenverbindungen im alpenquerenden Verkehr einen großen Schritt vorangekommen. Das Konzept der „NEAT“ ist wichtiger Bestandteil des zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossenen Transitabkommens.

Die Bundesregierung wird mit der Schweiz in Kürze im Rahmen einer eingesetzten bilateralen Arbeitsgruppe Gespräche zur Abstimmung der Planungen hinsichtlich der Zulaufstrecken zur „NEAT“ führen.

87. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU) Wie sieht das vom Bundesministerium für Verkehr zusammen mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Deutschen Bundesbahn entwickelte Konzept zur Erleichterung der Übernahme von DB-Strecken durch kommunale und regionale Träger aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 2. November 1992**

Bei der Übertragung einer DB-Strecke an Dritte, im allgemeinen kommunale Gebietskörperschaften und Nicht-bundeseigene Eisenbahnen, wird die Übernahme seitens der Deutschen Bundesbahn (DB) in der Regel durch die Zahlung einer einmaligen „Starthilfe“ erleichtert.

Bei der „Starthilfe“ werden die eingesparten Kosten der defizitären Betriebsführung der DB für die durchschnittliche Dauer eines Stilllegungsverfahrens sowie Kosten für notwendige Infrastrukturmaßnahmen berücksichtigt.

88. Abgeordneter
Wilfried Seibel
(CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung eine Kündigung der Nutzungsverträge der Weserschlagflächen in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, ohne die vorherige Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr herzustellen und ohne sich, wie bisher, mit den Landkreisen abzustimmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 2. November 1992**

Die bundeseigenen Ufergrundstücke entlang der Weser, die in der Regel eine Breite von 20 m, vereinzelt bis 50 m, gemessen von der Böschungsoberkante, nicht überschreiten, werden für die Aufgabenerfüllung der WSV als Zuwegung zur Weser, zur Unterhaltung der Wasserstraße von Land aus, zur Vorhaltung und Unterhaltung von Kilometer-, Hektometer- und Vermessungspunkten und insbesondere auch zur naturnahen Unterhaltung des Uferbereiches benötigt.

Bisher wurden Teilflächen, soweit die Aufgabenerfüllung auf den Ufergrundstücken dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt war, vorübergehend zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Die Verpachtung erfolgte im Bereich der Weserschlag an den Landkreis Schaumburg, weil sich eine gemeinsame Nutzung mit den landeinwärts gelegenen Flächen des Kreises anbot, mit dem Recht auf Unterverpachtung.

Bei Ufergrundstücken an natürlichen und staugeregelten Bundeswasserstraßen im Eigentum der Wasser- und Schiffsverkehrsverordnung (WSV), die als landwirtschaftliche Nutzflächen verpachtet sind, beabsichtigt der Bundesminister für Verkehr zur Berücksichtigung ökologischer Belange künftig die Extensivierung bzw. Einstellung der Nutzung eines mehrere Meter breiten Uferstreifens, soweit nicht in absehbarer Zeit diese Flächen für Ausbaumaßnahmen der WSV benötigt werden. Diese Maßnahme führt zu einer Verringerung des Eintrages von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in Bundeswasserstraßen. Der Pachtvertrag wurde nach Erörterung der Planungen der Wasser- und Schiffsverkehrsverordnung mit den Umweltdezernaten der Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg-Lippe über die Berücksichtigung naturnaher Unterhaltung der Weser vertragsgemäß gekündigt.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit finanziert seinerseits mit einem Programm die Förderung von Gewässerstrandstreifen im Rahmen der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlicher repräsentativer Bedeutung (sog. Gewässerstrandstreifenprogramm). Die Kündigung der betreffenden Nutzungsverträge durch die Wasser- und Schiffsverkehrsverordnung des Bundes steht mit den ökologischen Zielsetzungen des Gewässerstrandstreifenprogramms voll in Einklang.

Weiterhin entspricht die Vorgehensweise der Wasser- und Schiffsverkehrsverordnung des Bundes dem Ergebnis einer Bereisung der Oberweser am 10. Mai 1990, an der Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie der Umweltministerien der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen teilnahmen. Unter anderem wurde vereinbart, daß im Rahmen der vertraglichen Möglichkeiten von der Wasser- und Schiffsverkehrsverordnung des Bundes Nutzungsverträge über die Weidenutzung von Uferstrandstreifen an der Oberweser gekündigt werden.

Die Annahme, daß die Kündigung der Nutzungsverträge nicht mit den zuständigen Stellen abgestimmt war, ist daher nicht zutreffend.

89. Abgeordneter
**Wilfried
Seibel**
(CDU/CSU)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Verhinderung einer Eutrophierung der Weserschlagflächen nach deren Umwandlung in Sukzessionsflächen, da eine Mähnutzung, die

jetzt aufgekündigt werden soll, zum Zwecke der Heuwerbung auch im Sinne des Gewässerschutzes dringend erforderlich ist, um durch die Aberntung der Flächen die Pflanzensubstanz zu entnehmen, womit sich auch der Nährstoffgehalt der Böden verringert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 2. November 1992**

Die Umwandlung der Flächen der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung aus intensiv genutzten Grünlandflächen (Mähnutzung, Weidenutzung), aber auch aus Ackerflächen in Sukzessionsflächen führt nicht zu einer Eutrophierung und ist dem Gewässerschutz in keiner Weise abträglich. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung bedingt eine hohe Düngerezufuhr und den Herbizideinsatz auf diesen Flächen. Es handelt sich dabei um Stoffe, die diesen Flächen mit dem Abmähen oder Abernten der Pflanzensubstanz nicht vollständig entzogen werden, sondern in das Grundwasser versickern oder bei Niederschlägen bzw. Hochwässern in die Vorfluter bzw. die Weser abgeschwemmt werden.

Im Gegensatz dazu werden die der Sukzession überlassenen Flächen nicht mehr gedüngt (bzw. überdüngt), sondern tragen durch ihre rauhe Oberflächenstruktur zur Sedimentation abgeschwemmter Nährstoffe und Herbizide aus den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen bei und verhindern somit einen Eintrag in das Gewässer.

Zum Erreichen bestimmter Vegetationsstrukturen entlang der Weser und einer notwendigen Verjüngung der Vegetation (z. B. Hochstauden) ist ein Abmähen krautiger Bestände in Zeitabständen von ca. ein bis fünf Jahren (Mähzeitpunkt: Herbst) und ein Abtransportsport des Mähgutes, d. h. auch ein Entfernen der dort aufgenommenen Nährstoffe und Herbizide aus dem Hochwasserabflußbereich notwendig. Ein regelmäßiges Abmähen aller Flächen würde jedoch die Entwicklung naturnäherer, artenreicher Bestände – hauptsächlich aber von Gehölzbeständen – verhindern, die insbesondere durch ihre beschattende Wirkung von Teilen der Wasserfläche deutlich zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit beitragen.

Die Herausnahme der Randflächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt darüber hinaus auch im Hinblick auf eine Verbesserung der Stabilität der Ufer, d. h. um Uferschäden durch Viehtritt, die an der Weser besonders häufig sind, zu vermeiden.

90. Abgeordneter
**Wilfried
Seibel**
(CDU/CSU)

Gibt es Pläne der Bundesregierung, wer in Zukunft die Flächen vom angeschwemmten Gut des Hochwassers befreien wird, was bisher die landwirtschaftlichen Betriebe getan haben und somit auch den geordneten Wasserabfluß sicherstellen konnten, und wie die Pflanzengesellschaft anders als durch zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bekämpft werden soll, die sich durch Windflug und Hochwasser auf den Acker- und Grünlandflächen aufgrund der Sukzession vermehrt verbreiten wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 2. November 1992**

Eine Ablagerung von Treibzeug auf den Talböden außerhalb des eigentlichen Flusses tritt erst dann auf, wenn die Weser ausufert. Dies ist für die hier gültigen Pegel Bodenwerder und Hameln bei Abflüssen um 800 m³/s der Fall. In den letzten 30 Jahren von 1962 bis 1991 wurde dieser Abfluß in 16 Jahren nicht erreicht und in 14 Jahren im Mittel an fünf Tagen im Jahr überschritten. Die Gefahr von Ablagerung von Treibzeug in der Talaue ist somit als gering anzusehen.

Nach § 94 des Niedersächsischen Wassergesetzes kann die zuständige Wasserbehörde anordnen, daß Gegenstände beseitigt werden, die den Wasserabfluß im Überschwemmungsgebiet hindern können. Dies gilt auch für die Flächen der Wasser- und Schiffsverkehrsverordnung. Eine entsprechende Aufforderung für die gekündigten Teilflächen wird demnach in Zukunft nicht mehr an die Pächter der Flächen, sondern an das zuständige Wasser- und Schiffsverkehrsamt gerichtet werden müssen.

Im Rahmen der Unterhaltung gemäß Bundeswasserstraßengesetz ist durch Hochwasser angelandetes Treibgut auf Flächen im Eigentum der WSV des Bundes im übrigen nur dann von der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung zu entfernen, wenn es zu Behinderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, des normalen Wasserabflusses und im weiteren Verlauf zur Vermeidung von Schäden an baulichen Einrichtungen der Wasser- und Schiffsverkehrsverordnung (Wehre, Schleusen) geboten erscheint.

Sofern die o. g. Kriterien nicht zutreffen, sind nach Abfallrecht die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften zur Beseitigung und Entsorgung von durch Hochwasser angeschwemmtem Treibgut zuständig.

Wenn Samen oder andere auf vegetativem Wege vermehrbare Teile von Pflanzen aus den Uferbereichen durch Windflug bzw. Hochwässer auf benachbarten landwirtschaftlichen Flächen zur Entwicklung kommen sollten, so wird deren weitere Ausbreitung durch die bereits jetzt bestehende intensive Nutzung (Pflügen, Abmähen, Beweidung, Herbizideinsatz) verhindert, ohne daß es deshalb eines zusätzlichen Einsatzes von Herbiziden bedarf. Darüber hinaus werden – je nach Art – die Pflanzensamen über weite Entfernungen durch die Luft transportiert bzw. auf andere Weise verbreitet und lassen sich somit grundsätzlich nicht von bestimmten Flächen fernhalten.

91. Abgeordneter
**Wilfried
Seibel**
(CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, den Vorschlag der heimischen betroffenen Parteien (Wasser- und Schiffsverkehrsämter Minden und Hann. Münden und Vertreter des Landkreises Hameln-Pyrmont für Naturschutz) vom 4. August 1992 zu prüfen, wonach Uferstrandstreifen bis zu 10 Meter (die Flächen sind beidseits der Weser bis zu 50 Meter breit) aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden sollen, die weiteren Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, hier jedoch mit der Einschränkung, daß Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen unterbleiben sollen; besonders wertvolle Flächen könnten nach entsprechenden Absprachen mit den zuständigen Landkreisen vollständig aus der Nutzung herausgenommen werden, gegebenenfalls betroffene Landwirte würden auf freiwerdende landwirtschaftliche Nutzflächen verwiesen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 2. November 1992**

Es ist nicht beabsichtigt, die jetzt gekündigten Randstreifen auch nur teilweise weiter der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Nur auf diese Weise ist es möglich, an der intensiv genutzten Weser wieder funktionsfähige Uferlebensräume entstehen zu lassen, die auch in hohem Maße dem Uferschutz dienen. Bei den außerhalb des Randstreifens weiter verpachteten Flächen sind über die bereits üblichen Auflagen hinaus keine Nutzungsbeschränkungen geplant.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

- | | |
|--|--|
| 92. Abgeordneter
Stefan
Schwarz
(CDU/CSU) | Was gedenkt die Bundesregierung gegen neueste Bestrebungen der Duales System Deutschland GmbH zu tun, nach denen DSD-Entsorger, die bereits mit der haushaltsnahen Erfassung von Verpackungen beauftragt wurden, nun auch die Entsorgung des Gewerbes in derselben Region übernehmen sollen? |
| 93. Abgeordneter
Stefan
Schwarz
(CDU/CSU) | Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß eine solche Vorgehensweise die unter freien Wettbewerbsbedingungen arbeitenden mittelständischen gewerblichen Wertstoffentsorgungsunternehmen gefährdet, zu regionalen Monopolen führt und sich somit gesamtwirtschaftlich schädlich auswirkt? |

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 3. November 1992**

Gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen vom 12. Juni 1991 (Verpackungsverordnung) sind entsprechende Systeme „beim Endverbraucher oder in der Nähe des Endverbrauchers“ einzurichten. Gemäß § 3 Abs. 5 VerpackV ist „Endverbraucher“ derjenige, „der die Waren in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiter veräußert“.

Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung kann somit auch der gewerbliche Unternehmer und auch der industrielle Unternehmer sein. Insoweit sind auch diese Endverbraucher bei dem Aufbau dualer Systeme gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV als Erfassungsstelle zu berücksichtigen. Hierzu geführt hat die Veränderung des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs der Verpackungsverordnung im Rahmen der Behandlung durch den Bundesrat, der den Begriff „bei oder in der Nähe der Haushaltungen“ durch den o. a. Begriff „Endverbraucher“ verändert hat.

Darüber hinaus fordern die Länder derzeit auch von der Duales System Deutschland GmbH, das im Aufbau befindliche Erfassungssystem für gebrauchte Verpackungen so auszugestalten, daß die Erfassung beim Gewerbe gewährleistet ist.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Duales System Deutschland GmbH bei der insofern geforderten Errichtung eines dualen Systems für Verkaufsverpackungen die wettbewerbs- und kartellrechtlichen Bestimmungen ausreichend berücksichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

94. Abgeordneter
**Otto
Reschke**
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die von der Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Rahmen des Wohnbaulandgesetzes geplanten Maßnahmen zur Einführung eines zonierten gemeindlichen Satzungsrechts für sofort bebaubare Grundstücke im Grundsteuergesetz, die geplanten steuerlichen Anreize für die Veräußerung von Bauland und die vorgesehene Harmonisierung von Naturschutzrecht und Baurecht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echnach vom 4. November 1992

Der Referentenentwurf eines Wohnbaulandgesetzes wird zur Zeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Im Rahmen dieser Abstimmung werden auch die Eignung eines zonierten gemeindlichen Satzungsrechts und die Eignung steuerlicher Anreize für die Veräußerung von Bauland für eine gesteigerte Wohnbaulandbereitstellung geprüft. Ebenfalls geprüft werden die Möglichkeiten einer Harmonisierung von Naturschutzrecht und Baurecht. Vor Abschluß dieser Abstimmung ist eine Bewertung der genannten Maßnahmen durch die Bundesregierung nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

95. Abgeordnete
**Hanna
Wolf**
(SPD)
- Erhält die Gynäkologische Abteilung der Universitätsklinik Erlangen direkt oder indirekt Forschungsgelder aus öffentlichen Mitteln, insbesondere Bundesmitteln?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 29. Oktober 1992**

Die Gynäkologische Abteilung der Universitätsklinik Erlangen erhält keine Forschungsgelder aus Bundesmitteln.

**Geschäftsbereich des Bundesministers
für wirtschaftliche Zusammenarbeit**

96. Abgeordneter
**Günter
Verheugen**
(SPD)
- Welche Ergebnisse hat die Reise von Bundesminister Carl-Dieter Spranger im Oktober 1992 nach Südafrika für die zukünftige Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika erbracht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 4. November 1992**

Bundesminister Carl-Dieter Spranger hat sich während seines Besuches in Afrika in eingehenden Gesprächen mit Vertretern aller Gruppierungen davon überzeugen können, daß Unterstützung von außen für die Überwindung der sozialen Konflikte erforderlich ist. Nur so kann der begonnene Prozeß des friedlichen Wandels Erfolg haben.

Die weitere Gestaltung der Entwicklungszusammenarbeit hängt zum einen von dem Fortgang des Reformprozesses in Südafrika, zum anderen aber auch von den Beratungen im Rahmen der OECD über die Anerkennung Südafrikas als Entwicklungsland ab. Die Bundesregierung wird sich dabei an den bisherigen Schwerpunkten Bildung, Berufsbildung, Beratung und Gemeindeentwicklung orientieren.

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 19. Mai 1992 – Drucksache 12/2645 – auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ursula Fischer und der Gruppe der PDS/Linke Liste wird hingewiesen.

97. Abgeordneter
**Günter
Verheugen**
(SPD)
- Haben die politischen Kriterien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit für die Entwicklungszusammenarbeit Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit Südafrika?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 4. November 1992**

Ja. Auch im Verhältnis zu Südafrika sind die politischen Kriterien Grundlage der Zusammenarbeit. Hierüber ist auch in Gesprächen mit der südafrikanischen Regierung Übereinstimmung erzielt worden.

Bonn, den 6. November 1992

Berichtigung

Die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 100 der Abgeordneten Regina Schmidt-Zadel in der Drucksache 12/3446 muß richtig heißen:

Abgeordnete Regina Schmidt-Zadel (SPD)	Wenn ja, welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung einzuleiten, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken?*)
---	---

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 13. Oktober 1992**

Das Bundesgesundheitsamt hat in Veröffentlichungen und Pressemitteilungen wiederholt auf die Verantwortung im Umgang mit Schmerzmitteln hingewiesen. Sie sollten nur dann eingenommen werden, wenn und solange sie unbedingt erforderlich sind.

Im übrigen müssen alle nicht verschreibungspflichtigen Schmerzmittel nach der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen nach § 38a des Arzneimittelgesetzes vom 14. November 1974 (BGBl. I S. 1708) einen besonderen Warnhinweis tragen. Auf den Behältnissen, äußeren Umhüllungen und Packungsbeilagen dieser Schmerzmittel muß angegeben werden, daß sie nicht über längere Zeit oder in höheren Dosen ohne ärztlichen oder zahnärztlichen Rat angewendet werden sollen.

Das Bundesgesundheitsamt beobachtet in seiner Zuständigkeit die Entwicklung eines möglichen Mißbrauchs verschreibungsfreier Schmerzmittel und der Abhängigkeit von diesen Arzneimitteln. Dazu gehört u. a. die Auswertung aktueller wissenschaftlicher Literatur zu diesem Thema, die Sammlung und Auswertung von Einzelfallberichten über Mißbrauch und Abhängigkeit derartiger Arzneimittel, die Initiierung und Finanzierung entsprechender Studien sowie der Informationsaustausch mit nationalen und internationalen Behörden und Institutionen.

Liegen Erkenntnisse vor, die einen häufig in erheblichem Umfang nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch einzelner verschreibungsfreier Arzneimittel nachweisen, so werden sie nach Anhörung eines Sachverständigen-Ausschusses durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates der Verschreibungspflicht unterstellt und damit der Werbung außerhalb der Fachkreise entzogen.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Landesgesundheitsbehörden für die Durchführung des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens zuständig sind. Sie haben insbesondere auf die Einhaltung des Verbotes einer irreführenden Werbung nach § 3 dieses Gesetzes, die eine mißbräuchliche Anwendung von Arzneimitteln fördern könnte, zu achten.

*) Siehe Fragen 98 und 99 (Drucksache 12/3446).

